

Der Schutz der Umgebung der „Altstadt von Tallinn (Reval)“ vor und nach der Erklärung zur UNESCO-Welterbestätte

Inhaltsverzeichnis

1	Einführung.....	1
2	Umgebung, Nähe, und Rahmen des Denkmals oder Denkmalbereiches und der zugehörige Umgebungsschutz	2
3	Der Umgebungsschutz in internationalen Chartas und Konventionen	3
4	Erscheinungsbild der Tallinner Altstadt und deren Umgebungsschutz bis 1998	7
5	Die seit 1998 erlassenen Richtlinien zum Umgebungsschutz der Altstadt Tallinns	8
6	Der Umgebungsschutz der Tallinner Altstadt seit 1998 in der Praxis.....	10
7	Schlussbetrachtung.....	17
8	Literaturverzeichnis	19
9	Internetverzeichnis	19
10	Anhang.....	21
	10.1 Weiterführende Literatur	21
	10.2 Vor `98 innerhalb eines Radius von 2,5 km vom Rathausplatz entfernt gelegene Hochhäuser.....	21
	10.3 Seit `98 innerhalb eines Radius von 2,5 km Entfernung vom Rathausplatz gebaute oder im Bau oder in Planung befindliche Hochhäuser und Großbauten.....	22

1 Einführung

Die Altstadt der estnischen Hauptstadt Tallinn wurde am 20.12.1997 in die UNESCO-Welterbeliste aufgenommen. Wie das UNESCO-Welterbekomitee in einer entsprechenden Begründung erklärte, sei die Altstadt von Tallinn von herausragendem Wert. Sie stelle ein hervorragendes, ungewöhnlich gut und vollständig erhaltenes Beispiel einer mittelalterlichen nordeuropäischen Handelsstadt dar, in der die charakteristischen Eigenschaften einer einmaligen Ausprägung eines ökonomischen und sozialen Gemeinwesens zu einem bemerkenswerten Grade bis in unsere Zeit erhalten geblieben seien.¹ In einem zuvor, im Herbst 1997, von ICOMOS vorgelegten Empfehlungsschreiben zur Aufnahme der Altstadt in die Liste des Welterbes, wird jedoch nicht nur auf die in Tallinn zum Teil sehr gut erhaltene historische Bausubstanz und die Außergewöhnlichkeit der dort überlieferten städtebaulichen Strukturen verwiesen. Tatsächlich wird in jenem Bericht auch die charakteristische Stadtsilhouette ausdrücklich hervorgehoben, die schon von weit her - sowohl vom Meer als auch vom Land aus - erkennbar sei.² Vor allem auf die vom Meer aus sichtbare Silhouette der Stadt war man in Estland seit jeher besonders stolz. Das Abbild dieser Kontur wird nach wie vor als traditionsträchtiges Symbol des altehrwürdigen Revals, nicht zuletzt auch auf zahlreichen estnischen Konsumartikeln wie Konfektschachteln und Fischdosen abgedruckt und vermarktet. Die sprichwörtliche Tallinner „Kilukarbisiuett“ - zu Deutsch „Sprottendosen-Silhouette“ - ist in Estland im wahrsten Sinne des Wortes bis heute in aller Munde. Jedoch könnte diese Redewendung schon in Kürze verstummen, da sich sowohl die meerseitige als auch die landseitige Stadtansicht seit 1997, dem Jahr der Erklärung der Altstadt zum Weltkulturerbe, in erheblichem Maße verändert hat. Tatsächlich ist es inzwischen, unmittelbar neben dem historischen Zentrum zur Ausbildung einer durch Hochhäuser bezeichneten, zweiten Stadtmitte gekommen. Dadurch wurde die ehemals von der historischen Altstadt dominierte Stadtsilhouette innerhalb von weniger als acht Jahren in extremer Weise durch die Installation einer modernen Hochhausarchitektur verändert.

In der vorliegenden Arbeit möchte sich der Verfasser mit diesem rasanten Wandel des städtischen Erscheinungsbildes auseinandersetzen. Dabei soll der Frage nachgegangen werden, ob und wie ein Umgebungsschutz der Altstadt vor und nach deren Aufnahme in die Welterbeliste eingehalten wurde. So wird einerseits versucht, die Entwicklung des Tallinner Umgebungsschutzes nachzuzeichnen, andererseits wird auf die derzeit festzustellende Missachtung desselben eingegangen. Schließlich werden einige der gravierendsten, zukünftigen Probleme des Umgebungsschutzes in Tallinn aufgezeigt. Zur Eröffnung der Auseinandersetzung mit diesen Fragen schien es angebracht, sich zunächst den Begriffen „Rahmen“, „Nähe“ und „Umgebung“ von Denkmalen und Ensembles anzunähern. Zudem wird erläutert, warum deren Umgebung schutzbedürftig ist. Außerdem werden Beispiele internationaler Richtlinien aufgezeigt, auf Grundlage derer ein zeitgemäßer Umgebungsschutz organisiert werden könnte. Einige den Text illustrierende Abbildungen, sind in einer separaten Datei beigefügt.

¹ Vgl.: V. DROSTE, Bernd <Director, UNESCO World Heritage Centre, 7, place de Fontenoy, 75352 Paris 07 SP>, 20.12.1997, Betreff: „Inscription of *The Historic Centre (Old Town) of Tallinn – Estonia (822) – on the World Heritage List*“, Brief, als Kopie an: Estonian National Commission for UNESCO, Eingangsdatum unbekannt.

² ICOMOS 1997, S. 22.

2 Umgebung, Nähe, und Rahmen des Denkmals oder Denkmalbereiches und der zugehörige Umgebungsschutz

Schon seit mehr als 100 Jahren wird HÖNES zufolge der Begriff „Umgebung“ in der deutschsprachigen Denkmalschutzgesetzgebung als unbestimmter Rechtsbegriff verwendet. Beispielsweise durften gemäß des Denkmalschutzgesetzes von 1902 für Hessen-Darmstadt „bauliche Anlagen oder Veränderungen in der Umgebung eines Baudenkmals, welche dieses in missständiger Weise zu verdecken oder das Baudenkmal oder dessen Umgebung zu verunstalten geeignet sind, nur nach vorgängiger behördlicher Genehmigung ausgeführt werden.“³ Im BERLINER DENKMALSCHUTZGESETZ von 1995 wird der Umgebungsbegriff klar definiert: „Die unmittelbare Umgebung eines Denkmals ist der Bereich, innerhalb dessen sich die bauliche oder sonstige Nutzung von Grundstücken oder von öffentlichen Flächen auf das Denkmal prägend auswirkt.“⁴ Dieser Bereich, der mitunter auch als „Nähe“ des Denkmals oder als dessen „Rahmen“ bezeichnet wird, ist nach MARTIN „nicht in Metern auszudrücken, sondern umfasst den Wirkungszusammenhang bzw. den Wirkungsbereich („Aura“) des Denkmals.“⁵ KNÖPFLI warnt vor den Folgen einer unzureichend überwachten Sicherung dieser den Denkmalen eigenen Wirkungsbereiche und spricht von „Denkmälern ohne Lebensraum.“⁶ Im BERLINER DENKMALSCHUTZGESETZ ist der einem Denkmal gebührende Umgebungsschutz mittlerweile wie folgt festgeschrieben: „Die unmittelbare Umgebung eines Denkmals, soweit sie für dessen Erscheinungsbild von prägender Bedeutung ist, darf durch Errichtung oder Änderung baulicher Anlagen, durch die Gestaltung der unbebauten öffentlichen und privaten Flächen oder in anderer Weise nicht so verändert werden, dass die Eigenart und das Erscheinungsbild des Denkmals wesentlich beeinträchtigt werden.“⁷ HÖNES erläutert uns seine 2001 formulierte Forderung „Denkmalschutz braucht Substanz- und Umgebungsschutz“ folgendermaßen: „Bei vielen Kulturdenkmälern gehört ein bestimmter Freiraum zum originären Bestand. Dies gilt für den Wirkungsraum einer Höhenburg ebenso wie für eine Wallfahrtskirche auf dem Berg. Ohne Sichtbeziehungen ist manche denkmalpflegerische Aussage nicht verständlich. [...] Beruht doch die besondere Bedeutung eines Kulturdenkmals oft auf dem Wechselspiel eines denkmalwürdigen Objekts mit seiner Umgebung, in die es hineinkonzipiert wurde oder in der es geschichtlich verwurzelt ist. Die räumliche Abgrenzung der Umgebung hängt insbesondere von der Art, der Größe und der Lage des Kulturdenkmals sowie von der Eigenart der Umgebung ab. [...] [Das Denkmal soll] nicht durch Maßnahmen in seiner Umgebung übertönt oder verdrängt werden. Es soll vielmehr die Achtung gegenüber den Werten erkennbar bleiben, die das Denkmal verkörpert. Umgebung ist nicht nur das Gelände in der Nähe der Kulturdenkmäler, der unmittelbare Umgriff [...], sondern theoretisch der gesamte Geländeabschnitt, von dem aus das Kulturdenkmal gesehen werden kann.“⁸

³ HÖNES 2001, S. 44.

⁴ DSchG Berlin 1995, § 10, Abs. 2.

⁵ MARTIN 2004, S. 85.

⁶ KNÖPFLI 1972, S. 148.

⁷ DSchG Berlin 1995, § 10, Abs. 1.

⁸ HÖNES 2001, S. 43.

Von weit her betrachtet, zeichnen sich Erscheinungsbild und Umrisse eines Denkmals oder Denkmalbereiches als deren Silhouette ab. Ohne einen intakten Umgebungsschutz kann es jedoch binnen kürzester Zeit dazu kommen, dass diese Silhouette entweder insoweit verändern wird, dass sie nichts mehr mit der früheren Kontur des über Jahrhunderte gewachsenen Erscheinungsbildes zu tun hat oder dass sie von bestimmten Blickpunkten aus schlichtweg nicht mehr sichtbar ist. Tatsächlich gibt es im ESTNISCHEN DENKMALSCHUTZGESETZ seit 23.12.1996 einen Passus, demzufolge die „Sicht und die Möglichkeit der Ansicht auf die Silhouette von Denkmalen und Denkmalschutzgebieten“⁹ durch die Beachtung besonderer, vom Denkmalamt empfohlener Auflagen bei der Ausarbeitung von General- und Bebauungsplänen gewahrt werden soll. Zudem kann der Schutz der Umgebung von unbeweglichen Einzeldenkmälern und Denkmalbereichen respektive Ensembles, die in Estland als „Denkmalschutzgebiete“ bezeichnet werden, durch die Einrichtung sogenannter „Schutzonen“ gesichert werden.¹⁰ Diese das jeweilige Einzeldenkmal oder Denkmalschutzgebiet umschließenden Zonen werden mit besonderen Bau- und Nutzungsbeschränkungen belegt. Entgegen der oben erwähnten Einschätzung MARTINS wurde im ESTNISCHEN DENKMALSCHUTZGESETZ sogar eine Bemessungsgrundlage für die geschützte Umgebung von unbeweglichen Einzeldenkmälern festgeschrieben: Die Schutzzone eines solchen Denkmals ist, insofern nichts anderes durch das gesetzliche Instrument der Unterschutzstellung bestimmt wird, dasjenige Gebiet, das sich innerhalb eines Abstandes von 50 m um die Außenseiten oder –grenzen des Denkmals herum erstreckt.¹¹ Über die Ausmaße der Schutzonen, die um Denkmalschutzgebiete herum einzurichten sind, wird in der estnischen Gesetzgebung jedoch nichts Ausdrückliches ausgesagt.

3 Der Umgebungsschutz in internationalen Chartas und Konventionen

Anhand von Beispielen aus verschiedenen, sich mit dem Denkmalschutz auseinandersetzen Chartas, Übereinkommen und Konventionen soll aufgezeigt werden, welche vorbildhaften internationalen Leitlinien im Laufe der letzten 50 Jahre zum Umgebungsschutz von Denkmalbereichen, -gebieten beziehungsweise Ensembles entwickelt wurden. Zudem wird die mögliche Bedeutung respektive Verbindlichkeit der jeweiligen Papiere für den estnischen Denkmalschutz in aller Kürze dargestellt.

Bereits in der HAAGER KONVENTION zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten von 1954 ist in verschiedenen Artikeln auch vom Umgebungsschutz die Rede.¹² So heißt es unter anderem in Artikel 4 (1): „Die Hohen Vertragsparteien verpflichten sich, das [...] Kulturgut zu respektieren, indem sie es unterlassen, dieses Gut und seine unmittelbare Umgebung sowie die zu seinem Schutz bestimmten Einrichtungen für Zwecke zu benutzen, die es im Falle bewaffneter Konflikte der Vernichtung oder Beschädigung aussetzen könnten.“ Estland ist der Haager Konvention am 4.04.1995 beigetreten.

⁹ ESTN DSCHG RT I 1994, 24, 391 (überarb. Version von Okt. 1999), § 39 und ESTN DSCHG RT I 2002, 27, 153 (überarb. Version von April 2004), § 43; Zugriff am 30.08.05, beide unter: <<http://www.legaltext.ee/>>.

¹⁰ Bereits im ESTN DSCHG RT I 1994, 24, 391 (Version vom 9.03.1994), § 25 (1) + (2); Zugriff 9.10.05, unter: <<http://seadus.ibs.ee/aktid/rk.s.19940309.311.19980103.html>>; auch in spät. Versionen in § 25.

¹¹ ESTN DSCHG RT I 1994, 24, 391 (Version vom 9.03.1994), § 25 (1); auch in spät. Vers. in § 25 (1).

¹² HAAGKONV 1954, Art. 4 (1), indirekt in Art. 8 (1, 4, 5), Art. 9.

In der 1964 vorgelegten CHARTA VON VENEDIG, die im Folgenden in der überarbeiteten deutschen Fassung mit Erläuterungen von 1989 Berücksichtigung findet, ist in Artikel 6 vom Umgebungsschutz die Rede: „Zur Erhaltung eines Denkmals¹³ gehört die Bewahrung eines seinem Maßstab entsprechenden Rahmens. Wenn die überlieferte Umgebung noch vorhanden ist, muss sie erhalten werden und es verbietet sich jede neue Baumaßnahme, jede Zerstörung, jede Umgestaltung, die das Zusammenwirken von Bauvolumen und Farbigkeit verändern könnte.“¹⁴ Der dieser Aussage nachgestellten Erläuterung ist folgendes zu entnehmen: „Angesprochen ist der Zusammenhang jedes Denkmals mit seinem Umfeld, der mittlerweile von den meisten Denkmalschutzgesetzen mit Vorschriften über Ensembles und Nähe auch rechtlich geschützt wird; im Auge hatte man 1964 wohl z. B. die Industrieansiedlungen im Vorfeld der Stadt Venedig.“¹⁵ Weiterhin ist in Artikel 14 der Charta zu lesen: „Denkmalgebiete müssen Gegenstand besonderer Sorge sein, um ihre Integrität zu bewahren und zu sichern, dass sie saniert und in angemessener Weise präsentiert werden. [...]“¹⁶ Aus der zugehörigen Erläuterung geht hervor, dass hiermit insbesondere das 1964 gerade einsetzende Verständnis des Gewichts der Ensembledenkmalpflege betont würde: „Ensembles sind ganzheitlich anzusehen und zu schützen. Dies gilt z. B. [...] für den Schutz des Ensembles über seine Grenzen hinaus ‚in seinem Rahmen‘.“¹⁷ Die internationale Bedeutung der CHARTA VON VENEDIG ist nicht zu unterschätzen, zumal sie eine wichtige Vorbildfunktion für verschiedenste, nach ihrer Veröffentlichung entstandene, den Denkmalschutz betreffende Grundsatzpapiere und Gesetze hatte. Allerdings muss betont werden, dass es sich bei dieser Charta letztendlich nur um eine „Abschlussresolution eines privaten Kongresses“ handelt, die „weder Bestandteil eines als Völkerrecht geltenden internationalen Vertrages“ ist, noch irgend eine andere nationale gesetzliche Gültigkeit hat.¹⁸ Somit ist bis heute kein Staat und damit auch Estland in keiner Weise verpflichtet, sich nach den in der CHARTA VON VENEDIG festgeschriebenen Empfehlungen zu richten.

Etwas anders verhält es sich mit der EUROPEAN CHARTER OF THE ARCHITECTURAL HERITAGE, die 1975 vom Ministerkomitee des Europarates genehmigt und für die seinerzeit in diesem Gremium vertretenen Länder verbindlich wurde. Die Sowjetrepublik Estland war damals allerdings kein Mitglied des Europarates und damit niemals an diese Charta gebunden. Dennoch soll auf einige wenige Inhalte des Dokumentes eingegangen werden, die insbesondere im Hinblick auf die an späterer Stelle zu schildernde Situation der heutigen Tallinner Stadtplanung interessant scheinen: Nach der in der Charta festgeschriebenen Einschätzung des Ministerkomitees sei in Betracht zu ziehen, dass die Zukunft des europäischen architektonischen Erbes in hohem Maße davon abhinge, welcher Stellenwert diesem Erbe in der Regional- und Stadtplanung und bei der Entwicklung von Bebauungsplänen zugestanden würde.¹⁹ Zudem wird in der Charta darauf hingewiesen, dass das architektonische Erbe Europas nicht ausschließlich aus hervorragenden Denkmälern bestünde, sondern dieses Erbe auch Gruppen weniger

¹³ Der in der CHARTA VON VENEDIG angewendete Denkmalbegriff umfasst sowohl das einzelne Denkmal als auch das städtische oder ländliche Ensemble (Denkmalbereich).

¹⁴ CvV 1964, Art. 6.

¹⁵ CvV 1964, Erläuterung zu Art. 6.

¹⁶ CvV 1964, Art. 14.

¹⁷ CvV 1964, Erläuterung zu Art. 14.

¹⁸ MARTIN 2004, S. 172.

¹⁹ ECOTAH 1975, Introduction/Considerations; Zugriff am 20.08.05, unter: http://www.icomos.org/docs/euroch_e.html.

bedeutender Gebäude in unseren Altstädten und historischen Ortskernen in ihrem jeweiligen natürlichen oder von Menschenhand gestalteten Rahmen mit einschlieÙe. Über viele Jahre seien bis dato nur herausragende Denkmale geschützt und restauriert worden, wobei dabei ihre jeweilige Umgebung keine Berücksichtigung fand. In jüngerer Zeit aber habe man erkannt, dass sogar solche Denkmale viel von dem ihnen eigenen Charakter verlieren könnten, wenn erst einmal ihre zugehörige Umgebung beschädigt sei.²⁰

Als Weiterentwicklung der eben beschriebenen EUROPEAN CHARTER OF THE ARCHITECTURAL HERITAGE kann das 1985 in Granada verabschiedete ÜBEREINKOMMEN ZUM SCHUTZ DES ARCHITEKTONISCHEN ERBES EUROPAS angesehen werden. In Artikel 4 dieses Übereinkommens verpflichten sich die unterzeichnenden Mitgliedsstaaten des Europarates, falls dies noch nicht geschehen sei, in Zukunft gesetzlich vorzuschreiben, dass jede Beeinträchtigung der Umgebung von Baudenkmalen, die bereits geschützt seien oder für die Schutzmassnahmen eingeleitet worden seien, der zuständigen Behörde unterbreitet werden müsse.²¹ Ferner sollen Rechtsvorschriften eingeführt werden, denen zufolge „jedes Vorhaben, das eine ganze Baugruppe oder einen Teil davon oder eine Stätte berührt und das den Abbruch von Gebäuden, die Errichtung neuer Gebäude [sowie] wesentliche Veränderungen, die den Charakter der Gebäude oder der Stätte beeinträchtigen“²² würden, mit sich bringen könnte, der zuständigen Behörde vorgelegt werden müsse. Laut HÖNES seien nach den Erläuterungen hierzu Vorhaben in Bezug auf die nähere Umwelt von Denkmalen und in deren Sichtfeld gemeint: „Ohne die Kündigung dieses Übereinkommens von Granada, das schon aus kulturpolitischen Gründen niemand will, werden die Länder nicht hinter diesen Mindestanforderungen zum Umgebungsschutz zurückbleiben können.“²³ Die Republik Estland, die seit 1993 Europaratsmitglied ist, trat am 15.11.1996 diesem ÜBEREINKOMMEN ZUM SCHUTZ DES ARCHITEKTONISCHEN ERBES EUROPAS bei und hat sich damit zur Einhaltung der darin fixierten Richtlinien verpflichtet!²⁴

In der 1987 durch ICOMOS auf den Weg gebrachten WASHINGTON CHARTER, die auch unter dem Namen „Charter for the Conservation of Historic Towns and Urban Areas“ bekannt ist, wird bekräftigt, dass alle städtischen Gemeinwesen, egal ob sie sich nach und nach entwickelt hätten oder ob sie bewusst planmäßig erschaffen worden seien, Ausdruck der Vielgestaltigkeit von Gesellschaften im Wandel der Zeiten seien.²⁵ Im Sinne der WASHINGTON CHARTER trifft diese Einschätzung sowohl auf kleine als auch auf große geschlossene historische Siedlungen - wie historische Stadtviertel oder -zentren, Städte und Großstädte - einschließlic ihrer natürlichen beziehungsweise von Menschenhand geschaffenen Umgebung zu.²⁶ Die Qualitäten, die gemäß der Charta zu erhalten seien, würden dabei den historischen Charakter der Stadt oder des städtischen Gebietes sowie alle materiellen und geistigen Elemente, die diesen Charakter ausdrückten, mit einschließen. In dieser Hinsicht sei besonders die Beziehung zwischen dem städtischen Gebiet respektive der Stadt und dem einerseits natürlichen, andererseits von

²⁰ ECOTAH 1975, art. 1.

²¹ ÜZSCHDAEE 1985, Art. 4 Nr. 2a; Zugriff am 15.08.05, unter :<<http://www.kultur-schweiz.admin.ch/denkmal/files/konvention/granada.pdf>>.

²² ÜZSCHDAEE 1985, Art. 4 Nr. 2b.

²³ HÖNES 2001, S. 57.

²⁴ ÜZSCHDAEE 1985, Geltungsbereich des Übereinkommens am 27. August 2003.

²⁵ WC 1987, „preamble a. definitions“, No. 1; Zugriff am 8.08.05, unter: <http://www.international.icomos.org/e_towns.htm>.

²⁶ WC 1987, „preamble a. definitions“, No. 2.

Menschenhand geschaffenen Rahmen, der dieses respektive diese jeweils umgibt sowie die verschiedenen Funktionen, die das städtische Gebiet beziehungsweise die Stadt über die Zeiten übernommen hat, von Bedeutung. Jede Gefährdung dieser Qualitäten könne die Authentizität historischer Städte oder städtischer Gebiete beeinträchtigen.²⁷ Mögliche Sanierungspläne und Restaurierungskonzepte sollten auf die Sicherung eines harmonischen Verhältnisses zwischen den historischen Stadtgebieten und der Stadt als Ganzes abzielen.²⁸ In Anbetracht der Tatsache, dass die WASHINGTON CHARTER jedoch lediglich eine internationale Absichtserklärung der Mitglieder der nicht-staatlichen ICOMOS-Organisationen ist, muss sie von keiner nationalen Behörde respektiert werden. So wurde nicht zuletzt während eines in Kapitel 6 vorzustellenden Interviews mit dem estnischen ICOMOS-Vertreter Jaan Tamm deutlich, dass sich die zur Zeit für die Tallinner Stadtplanung verantwortlichen Gremien, kaum an den eben aufgezeigten Leitlinien der WASHINGTON CHARTER zu orientieren scheinen.

Das seit 1972 bestehende UNESCO-ÜBEREINKOMMEN ZUM SCHUTZ DES KULTUR- UND NATURERBES DER WELT wurde im Jahre 1995 von Estland unterzeichnet. Neben der Eröffnung der Möglichkeit, eigenes Kultur- und Naturerbe zum Welterbe erklären zu lassen, ergab sich damit für das Land auch die Verpflichtung, die dem Übereinkommen zugrundeliegenden Richtlinien zu respektieren. Somit müsste sich Estland gegebenenfalls auch mit den Konsequenzen der infolge gravierender Gefährdung eigener Welterbestätten von der UNESCO getroffenen Entscheidungen auseinandersetzen. Eine solche Entscheidung könnte der Eintrag eines Welterbes auf der sogenannten „Roten Liste“ sein, in der ernsthaft gefährdete Welterbestätten geführt werden, denen zum Beispiel Gefahren des „Untergangs durch beschleunigten Verfall, öffentliche oder private Großvorhaben oder rasch vorangetriebene städtebauliche oder touristische Entwicklungsvorhaben“²⁹ drohen. So kann auch der fehlende Schutz der Umgebung eines Welterbes Anlass zur Aufnahme in dieser Liste sein. Tatsächlich wurde der Kölner Dom aus diesem Grunde am 5.07.2004 in die Rote Liste eingetragen. Das Welterbe-Komitee hatte diesen Schritt mit der „Gefährdung der visuellen Integrität des Doms und der einzigartigen Kölner Stadtsilhouette durch die Hochhausplanungen auf der dem Dom gegenüberliegenden Rheinseite“ begründet.³⁰ Diese Problematik ist inzwischen auch auf der internationalen Konferenz „Welterbe und zeitgenössische Architektur – vom Umgang mit der historischen Stadtlandschaft“ diskutiert worden, die im Mai 2005 in Wien stattgefunden hat. In einem, den Teilnehmern der Konferenz vorgelegten Memorandum wird folgendes ausgesagt: Als generelles Prinzip der städtebaulichen Entwicklung habe zu gelten, dass Proportionen und Design von Neubauten zur jeweiligen Art historischer Strukturen und Architektur passen müssten. Zudem solle besondere Sorgfalt darauf verwendet werden, dass sich die Werte der historischen Stadtlandschaft und die Entwicklung zeitgenössischer Architektur in Welterbe-Städten gegenseitig ergänzen sollten und sich letztere in Grenzen halten sollte, um nicht den historischen Charakter der Stadt zu gefährden.³¹

²⁷ WC 1987, „principles a. objectives“, No. 2.

²⁸ WC 1987, „methods a. instruments“, No. 5.

²⁹ ÜzSCHdKuNdW, Art. 11 (4); Zugriff am 12.05.05, unter: http://www.unesco.de/c_bibliothek/welterbekonvention.htm.

³⁰ DEUT. UNESCO-KOM.; Zugriff am 11.09.05; http://www.unesco.de/c_arbeitsgebiete/welterbe_rote_liste.htm.

³¹ VIENNA MEMORANDUM, 26; Zugriff am 12.08.05, unter: http://www.worldheritage2005.at/ViennaMemorandum_FinalFinalDraft_EN.pdf.

4 Erscheinungsbild der Tallinner Altstadt und deren Umgebungsschutz bis 1998

Bereits Ende des 19. Jahrhunderts begann man in der Tallinner Altstadt unter der Führung von Georg Dehio und Walther Neumann mit verschiedenen Konservierungsarbeiten.³² Ein Kulturgüterschutzgesetz wurde jedoch erst einige Zeit später, während der Periode der ersten Estnischen Republik, im Jahre 1923 erlassen. Die nachfolgende Schilderung THOMSONS gibt einen Eindruck vom Erscheinungsbild Tallinns in den frühen 30er Jahren: „Aus dem stillen kleinen Reval der russischen Zeit ist die Metropole der Republik Eesti geworden. Die Stadt hat sich stark ausgedehnt, hat an baulichen Schönheiten aber nicht gewonnen. Dafür hat man mit Ernst begonnen, die noch vorhandenen mittelalterlichen Bauten zu schützen und zu erhalten. Das wunderschöne Stadtbild, das sich vom Meer aus den Reisenden bot, die zu Schiff ankamen, hat [dennoch] viel an Reiz und Klarheit verloren, seit die Anzahl der Fabriken besonders in der Nähe des Meers stark gewachsen ist [...]“³³ Nachdem Estland infolge des 2. Weltkrieges Sowjetrepublik geworden war, entwickelten sich die Anstrengungen zur Erhaltung der Tallinner Altstadt mehr und mehr zum Ausdruck nationalen Widerstandes gegen das Sowjet-Regime. Bereits 1966 wurde die Altstadt zum ersten Denkmalschutzgebiet der Sowjetunion erklärt.³⁴ Wie ernst man seinerzeit den Schutz der Umgebung des historischen Zentrums respektive den Schutz des Stadtbildes nahm, erschließt sich aus dem, in der ersten Hälfte der 70er Jahre entstandenen Artikel FROSCHS: „Mit pedantischer Sorgfalt bewachen Tallinns Stadtplaner die historisch gewachsene Silhouette der estnischen Hauptstadt, damit kein Element moderner Hochbauten das Bild »verunziert«, das sich besonders schön vom Meere her zeigt. In einem Punkt aber mussten die Urbanisten eine Ausnahme gestatten: Tallinn erhält einen Fernsehturm. [...] [Dieser neue Turm] wird mit seinen 315 Metern das alte Wahrzeichen Tallinns, [den Turm der Oleviste Kirche] bei weitem überragen.“³⁵ Tatsächlich wurde der Fernsehturm damals im Abstand von fast 9 km Luftlinie vom historischen Stadtkern entfernt errichtet. In Anbetracht dessen, dass der mittlerweile zum Welterbe zählenden Tallinner Altstadt heute kaum noch wenige hundert Meter geschützter Umgebung zugestanden werden, kann man sich über die Darstellung FROSCHS inzwischen regelrecht wundern. In diesem Sinne lässt auch ein 1989 in der DDR publizierter Bericht STERNS aufhorchen: „Die Verbindung von Altem und Neuem im Städtebau ist ein kompliziertes Problem. Es gibt in der Welt nicht allzu viele Beispiele einer glücklichen Lösung. Tallinn kann man wohl als solches betrachten, wengleich viele Bürger der Stadt [...] keine rechte Freude beim Anblick des 22-geschossigen [...] Hotels »Viru« am Rande der Altstadt empfinden. Heute werden Computer mit Angaben über die Silhouette der Stadt gefüttert, und sie liefern Skizzen für notwendige Neubauten, die sich harmonisch in diese Silhouette einfügen.“³⁶ Nach STERNS damaliger Meinung bildeten die seit Beginn der 60er Jahre neu geschaffenen - heute zumeist ungeliebten - Plattenbauwohngebiete, „gleichsam die Fassung für die Perle der Altstadt.“ Da man von der Errichtung von Wolkenkratzern abgesehen habe, präsentiere sich Tallinn dem Besucher „als ein harmonisches Ganzes.“

³² Vgl. ICOMOS 1997, S. 24.

³³ THOMSON 1934, S. 110.

³⁴ Vgl. ICOMOS 1997, S. 24.

³⁵ FROSCH 1975, S. 117 f.

³⁶ STERN 1989, S. 119.

Nachdem Estland jedoch im Jahre 1991 die volle Souveränität wiedererlangt hatte, drängten ausländische Investoren und Architekten ins Land. Schnell wurde klar, dass abermals Handlungsbedarf für den Denkmalschutz in Tallinn beziehungsweise für den Umgebungsschutz des dortigen Altstadt-Denkmalchutzgebietes bestand. So wurde, wie bereits in Kapitel 2 angemerkt, im neuen ESTNISCHEN DENKMALSCHUTZGESETZ vom 9.03.1994 die Einrichtung von mit besonderen Bau- und Nutzungsbeschränkungen belegten Schutzzonen um unbewegliche Einzeldenkmale und Denkmalschutzgebiete festgeschrieben.³⁷ Außerdem erließ die Tallinner Stadtverordnetenversammlung im Juni 1996 die ANORDNUNG NR. 14 zur Festlegung eines Verbotgebietes für Hochhausneubauten in der Tallinner Innenstadt, dessen Ausmaße Abbildung 1 entnommen werden können.³⁸ Die Notwendigkeit der Ausarbeitung dieser Anordnung wurde ausdrücklich mit dem Bestehen eines Bedürfnisses zum Schutz der historischen und unikalen Meeressilhouette Tallinns begründet. Zudem wurde durch eine am 23.12.1996 in Kraft getretene Änderung des ESTNISCHEN DENKMALSCHUTZGESETZES der vonseiten des Staates an Gemeinde- und Stadtverwaltungen bestehende Anspruch unterstrichen, demgemäß die Anforderungen des Denkmalschutzes, die sich durch die Existenz unbeweglicher Denkmale, Denkmalschutzgebiete und deren Schutzzonen ergeben, bei der Vorbereitung und Koordinierung der Raumplanung, Landnutzung und anderen Projekten mit in Betracht zu ziehen seien.³⁹

5 Die seit 1998 erlassenen Richtlinien zum Umgebungsschutz der Altstadt Tallinns

Im Dezember 1997 erfolgte die Aufnahme der Altstadt von Tallinn in die Welterbeliste. In der Folgezeit wurden zwei Anordnungen erlassen, die unter anderem den Umgebungsschutz der Altstadt und damit den Schutz des städtischen Erscheinungsbildes beziehungsweise der Ansichtsmöglichkeiten auf die Silhouette der Altstadt zum Inhalt haben. Beide Texte spiegeln eine prinzipielle Sensibilisierung der verantwortlichen Initiatoren für die Notwendigkeit des Umgebungsschutzes der Welterbestätte wider. Ferner kam es 2004 im Rahmen einer Änderung des Denkmalschutzgesetzes zu einer Stärkung des Umgebungsschutzes von Denkmalschutzgebieten.

Zunächst soll auf die im April 1998 von der Tallinner Stadtverordnetenversammlung verabschiedete Grundsatzanordnung eingegangen werden, in der die Grenzen des Altstadt-Denkmalchutzgebietes - innerhalb dessen das Welterbeareal (Abb. 2) liegt - festgehalten wurden. Laut dieser Anordnung, die Bestandteil der ENTSCHEIDUNG NR. 48 ist,⁴⁰ besteht das Denkmalschutzgebiet aus dem historischen Stadtkern und dem ihn umgebenden Grüngürtel (Abb. 3). Ziel der Einrichtung des Denkmalschutzgebietes sei es, das Gebiet als historisch entwickelte, städtebauliche Einheit beziehungsweise die Gebäude, den Altstadtgrundriss, die verschiedenen Kulturschichten und die Besonderheiten des Milieus sowie die sich von innerhalb und von weit außerhalb des

³⁷ ESTN DSCHG RT I 1994, 24, 391 (Version vom 9.03.1994), § 25 (1) + (2); Zugriff am 9.10.05, unter: <http://seadus.ibs.ee/aktid/rk.s.19940309.311.19980103.html>; auch in den spät. Versionen in § 25.

³⁸ ANORDNUNG NR. 14 D. T. STADTV. V. 13.06.1996; Zugriff am 22.08.05, unter: <http://tallinn.andmevara.ee/oa/page.Tavakasutaja?c=1.1.1.1&id=33965>.

³⁹ ESTN DSCHG RT I 1994, 24, 391 (überarb. Version von Okt. 1999), § 9 (1); dieser § ist in Kraft getr. am 23.12.96 gemäß RT I 1996, 86, 1538; Zugriff am 9.09.05, unter: <http://www.legaltext.ee/>.

⁴⁰ D. Anordnung wurde gültig mit d. Annahme d. ENTSCHEIDUNG NR. 48 D. T. STADTV. V. 16.04.1998; Zugriff am 25.08.05, unter: <http://tallinn.andmevara.ee/oa/page.Tavakasutaja?c=1.1.1.1&id=51732>.

Gebietes auf dessen Silhouette eröffnenden Ansichten, aus denen diese Einheit gebildet würde, zu erhalten.⁴¹ Außerdem sei zum Schutz der Umgebung des Denkmalschutzgebietes eine Schutzzone um das Gebiet herum einzurichten. Bei Baumaßnahmen innerhalb dieser Schutzzone sei zu garantieren, dass entlang der in Richtung der Altstadt stadteinwärts verlaufenden Straßen sowie von wichtigen Aussichtspunkten innerhalb des Stadtgebietes aus, auch in Zukunft ein ungehinderter Blick auf die Silhouette der Tallinner Altstadt möglich bleibe.⁴² Um dies zu gewährleisten, seien sämtliche, die Schutzzone betreffende Detailplanungen mit dem estnischen und dem Tallinner Denkmalamt zu koordinieren.⁴³ Zudem wird in der Anordnung festgelegt, dass die Schutzzone nicht nur aus den in der Nachbarschaft zum Denkmalschutzgebiet liegenden Bereichen bestünde, sondern auch aus den innerhalb von Ansichtssektoren liegenden Arealen sowie aus weiteren Sichtkorridoren gebildet würde, die zwischen den Fluchten der Bebauungslinien, die beidseitig der auf die Altstadt ausgerichteten Straßen verliefen, einzurichten seien.⁴⁴ Die Ausmaße der beschriebenen Schutzzone inklusive der ihr zugehörigen Ansichtssektoren und Sichtkorridore sollten laut Anordnung in einem Plan verzeichnet sein.⁴⁵ Wo dieser Plan eingesehen werden könnte, wird allerdings nicht erwähnt.

In der im Mai 2003 von der estnischen Staatsregierung verabschiedeten ANORDNUNG NR. 155 werden die Grenzen des Denkmalschutzgebietes und seiner Schutzzone abermals fixiert beziehungsweise bestätigt.⁴⁶ Aus den in Abbildung 4 und 5 ersichtlich werdenden Übersichtsplänen, die mit der besagten Anordnung korrespondieren, lassen sich die violett eingezeichneten Grenzen des Denkmalschutzgebietes sowie die Grenzen seiner grau schraffierten Schutzzone ablesen. Darüber hinaus sind die zur Schutzzone gehörigen, rot eingefassten Ansichtssektoren und die mit hellgrüner Farbe gekennzeichneten Sichtkorridore markiert. Aus besagtem Plan, der mittlerweile auf der Internetseite des TALLINNER STADTPLANUNGSAMTES⁴⁷ für jedermann zugänglich ist, werden zudem die orange eingezeichneten Bereiche mit milieuwertem Gebäudebestand ersichtlich. Die blau markierten Bereiche zeigen den archäologischen Denkmalbestand, die dunkelgrün eingefassten Bereiche den Denkmalbestand von herausragend historischem Wert. Darüber hinaus werden in der ANORDNUNG NR. 155 einige, den Umgebungsschutz des Denkmalschutzgebietes betreffende Richtlinien erläutert, die innerhalb dessen Schutzzone gelten sollen: So müssten im Falle der Neubebauung der Schutzzone starke Kontraste zum Maßstab der innerhalb des Denkmalschutzgebietes gelegenen Bebauung vermieden werden. Zudem sei auch in Zukunft die ungehinderte Sicht auf die Altstadt-Silhouette von wichtigen, in der Stadt gelegenen Aussichtspunkten aus und längs der in Richtung der Altstadt verlaufenden Straßenachsen zu gewährleisten.⁴⁸ Um welche wichtigen Aussichtspunkte es sich dabei handeln soll, wird allerdings nicht ausdrücklich erläutert. Des Weiteren ist der Anordnung zu entnehmen, dass es ohne Erlaubnis des estnischen Denkmalamtes untersagt sei, innerhalb der zur Schutzzone des Denkmalschutzgebietes gehörenden Ansichtsektoren oder Sichtkorridore

⁴¹ ENTSCHEIDUNG NR. 48 D. T. STADTVER. V. 16.04.1998, „Tall. vanal. Muinsusk. põhimäär.“, II 3.

⁴² ENTSCHEIDUNG NR. 48 D. T. STADTVER. V. 16.04.1998, „Tall. vanal. Muinsusk. põhimäär.“, IV 15.

⁴³ ENTSCHEIDUNG NR. 48 D. T. STADTVER. V. 16.04.1998, „Tall. vanal. Muinsusk. põhimäär.“, IV 17.

⁴⁴ ENTSCHEIDUNG NR. 48 D. T. STADTVER. V. 16.04.1998, „Tall. vanal. Muinsusk. põhimäär.“, IV 16.

⁴⁵ ENTSCHEIDUNG NR. 48 D. T. STADTVER. V. 16.04.1998, „Tall. vanal. Muinsusk. põhimäär.“, IV 16.

⁴⁶ ANORDNUNG NR. 155 D. E. STAATSREG. V. 20.05.2003; Zugriff am 23.08.05, unter:

<http://www.tallinn.ee/ametid/kultuurivaartuste_amet/muinsuskaitse/tallinna_vanalinna_muinsuskaitseala_pohimaarus>.

⁴⁷ <<http://tsapa.ekk.ee/>> und <<http://ekk.ee/kaart/>>.

⁴⁸ ANORDNUNG NR. 155 D. E. STAATSREG. V. 20.05.2003, „3. peatükk“, § 8 (1).

Gebäude neu zu errichten, die wegen ihrer Ausmaße die Silhouette des Denkmalschutzgebietes störend verändern oder die ungehinderte Sicht von weit her auf dieses Gebiet beeinträchtigen könnten.⁴⁹ Außerdem sei es ohne die Genehmigung des estnischen Denkmalamtes verboten, innerhalb der Schutzzone des Denkmalschutzgebietes Gebäude in direkter Umgebung der Außengrenze des Denkmalschutzgebietes zu erstellen, die hinsichtlich ihrer Baumaße im Verhältnis zum Denkmalschutzgebiet insgesamt oder im Verhältnis zu Bauwerken, die in der Schutzzone in unmittelbarer Nachbarschaft zur Außengrenze des Denkmalschutzgebietes liegen, maßstäblich unpassend seien.⁵⁰

Die bislang vorgestellten, vom grundsätzlichen Wunsch nach einem funktionierenden Umgebungsschutz geprägten Leitlinien werden schließlich auch in der seit 26.04.2004 rechtskräftigen Änderung des ESTNISCHEN DENKMALSCHUTZGESETZES deutlich: In § 25 (3) der ursprünglichen Fassung vom 27.02.2002 war lediglich festgeschrieben worden, dass Schutzzonen um Denkmalschutzgebiete herum eingerichtet würden, in denen die in der Satzung des Denkmalschutzgebietes festgeschriebenen Anforderungen und Beschränkungen gelten würden.⁵¹ In der seit 26.04.2004 gültigen Neufassung des § 25 (3) heißt es nun: „Um eine Beeinträchtigung der Ansichten, die sich von weit her auf das Denkmalschutzgebiet eröffnen, zu vermeiden oder um die Errichtung unpassender Gebäude an der Grenze zum Denkmalschutzgebiet, gegenüber der Bebauung des Denkmalschutzgebietes zu verhindern, sollen Schutzzonen um Denkmalschutzgebiete herum eingerichtet werden, in denen die in der Satzung des Denkmalschutzgebietes fixierten Anforderungen und Beschränkungen gelten.“⁵²

6 Der Umgebungsschutz der Tallinner Altstadt seit 1998 in der Praxis

Zum Zeitpunkt der Aufnahme des historischen Zentrums in die Welterbeliste gab es innerhalb eines 2,5 km großen Radius um den im Herzen der Altstadt gelegenen historischen Rathausplatz nur sehr wenige moderne Hochhäuser. So waren nach einer Zählung des Verfassers innerhalb des beschriebenen Umkreises lediglich 6 Hochgebäude mit 10 oder mehr Stockwerken zu finden.⁵³ Tallinns historische Silhouette wurde also nur relativ wenig durch in der näheren und weiteren Umgebung des Altstadt-Denkmalschutzgebietes gelegene Hochbauten beeinträchtigt. Damit bot sich bis 1997 insbesondere dem von der Seeseite her kommenden Reisenden ein Stadtbild von einzigartiger Prägung. Die weitgehende Erhaltung dieser Stadt-Silhouette war so lange möglich, wie der bis dato relativ gut funktionierende Schutz der Altstadt und ihrer Umgebung vor Überformung und Verfälschung durch neuzeitliche Großbauten aufrechterhalten werden konnte. Tatsächlich scheinen die im letzten Kapitel vorgestellten, den Umgebungsschutz des Altstadt-Denkmalschutzgebietes regelnden Leitlinien, prinzipiell auch durchaus sinnvoll angelegt worden zu sein. Folglich könnte ein nicht zu

⁴⁹ ANORDNUNG NR. 155 D. E. STAATSREG. V. 20.05.2003, „3. peatükk“, § 8 (2) 1).

⁵⁰ ANORDNUNG NR. 155 D. E. STAATSREG. V. 20.05.2003, „3. peatükk“, § 8 (2) 2).

⁵¹ ESTN DSCHG RT I 2002, 27, 153 (Version vom 27.02.2002), § 25 (3); Zugriff am 10.09.05, unter: <[http://trip.rk.ee/cgi-bin/thw?\\${BASE}=akt&\\${OOHTML}=rtd&TA=2002&TO=1&AN=153&NR=0](http://trip.rk.ee/cgi-bin/thw?${BASE}=akt&${OOHTML}=rtd&TA=2002&TO=1&AN=153&NR=0)>.

⁵² ESTN DSCHG RT I 2002, 27, 153 (überarb. Version von April 2004), § 25 (3); dieser § ist in Kraft getr. am 26.04.2004 gemäß RT I 2004, 25, 171; Zugriff am 30.08.05, unter: <<http://www.legaltext.ee/>>.

⁵³ Weitere Angaben zu d. betreffenden Gebäuden im Anhang, 10.2. Es wurden nur solche vor `98 gebauten Hochhäuser gezählt, die 10 oder mehr oberhalb des Erdgeschosses liegende Stockwerke aufwiesen.

den ständigen Beobachtern der sich seit Anfang `98 in Altstadtnähe vollzogenen Veränderungen zählender Leser womöglich davon ausgehen, dass man sich um den Umgebungsschutz der Welterbestätte keine Sorgen zu machen braucht. In Wirklichkeit ist es jedoch inzwischen zu einer ganz anderen städtebaulichen Entwicklung gekommen: Während des sich in den 90er Jahren in Estland vollzogenen Wandels wurden die Einflussnahmemöglichkeiten der Denkmalschützer auf die Tallinner Stadtplanung erkennbar zurückgedrängt. Die Interessen der Politik verschoben sich - offensichtlich nicht zuletzt aufgrund des massiven Drucks finanzstarker Investoren - zugunsten eines neoliberal geprägten Willens zur Neubebauung sämtlicher, erreichbarer Areale.

Nach Einschätzung LIIVIKS, eines Mitarbeiters des Tallinner Denkmalamtes, habe es Mitte der 90er Jahre kein wirkliches städtebauliches Konzept mehr für Tallinn gegeben. Jedenfalls sei die städtebauliche Planung nicht als Gesamtkonzept angelegt worden.⁵⁴ Nach Einschätzung des Verfassers sind die vermutlich erst seit 2004 im Internet verfügbaren, sich auf die 2003 getroffene ANORDNUNG NR. 155 beziehenden Stadtpläne, in denen die für den Schutz der altstädtischen Umgebung eingerichteten Ansichtssektoren und Sichtkorridore eingetragen sind, viel zu spät publik gemacht worden. Wie im letzten Kapitel angemerkt wurde, hätte es nämlich eigentlich bereits 1998 - gemäß der ENTSCHEIDUNG NR. 48 - einen Plan geben müssen, in dem die Ausmaße dieser Sektoren und Korridore für jedermann hätten nachvollziehbar sein sollen. Laut Aussage eines Tallinner Denkmalpflegers⁵⁵ sei jedoch - zumindest in den ersten Jahren nach dem Zustandekommen der ENTSCHEIDUNG NR. 48 - gar kein offizieller Umrissplan veröffentlicht worden, nach dem man sich hätte richten können. Damals habe es womöglich nur ein Exemplar eines Planes mit handschriftlich eingetragenen Ansichtssektoren und Sichtkorridoren gegeben. Dieses sei unter Umständen nie wirklich verfügbar gewesen, wenn man über Genehmigungen für zukünftige Bauvorhaben innerhalb schützenswerter Areale entschieden hätte. Damit wurde die folgende, im Juni 1998 von SOTTER formulierte Befürchtung über die Jahre zur Gewissheit: „In der Zukunft könnte die fehlende Stadtplanung, die fortschreitende Degeneration der Denkmalschutzgesetze und vor allem ihrer Anwendung zum Stolperstein für Tallinn werden.“⁵⁶

Tatsächlich wurden in den letzten 7,5 Jahren innerhalb des besagten 2,5 km Radius um das Zentrum des Altstadt-Denkmalchutzgebietes 15 neue Hochhäuser mit 10 oder mehr Stockwerken gebaut (Abb. 6, 7). Einzelheiten zu diesen und zu weiteren geplanten Tallinner Hochbauten können dem Anhang der vorliegenden Arbeit entnommen werden. Dennoch soll im Folgenden ein Überblick über den zur Zeit herrschenden Bauboom in der estnischen Hauptstadt gegeben werden: Allein 12 der 15 neugebauten Hochhäuser wurden östlich und südöstlich des Denkmalschutzgebietes in einem Abstand von maximal 520 m zu dessen Außengrenzen errichtet. Alle 12 liegen entweder in der Schutzzone des Denkmalschutzgebietes, in einem der Sichtkorridore der Tartu und Gonsiori Strasse oder in Bereichen mit besonderem Denkmal- oder Gebäudebestand. 11 dieser 12 Hochbauten liegen zudem im östlichen Ansichtssektor des Denkmalschutzgebietes. Der bislang unter den Neubauten herausragendste Beitrag ist das 104,8 m hoch aufragende, 24-stöckige Radisson SAS Hotel. Es wurde in einem Abstand von 270 m zur Außengrenze des

⁵⁴ Frdl. mündliche Mitteilung vom 17.05.05.

⁵⁵ Der Verfasser möchte von einer Veröffentlichung des Namen des Denkmalpflegers absehen.

⁵⁶ SOTTER 1999, S. 82.

Denkmalschutzgebietes, innerhalb des östlichen Ansichtssektors, in einem Bereich mit archäologischem Denkmalbestand erbaut. In unmittelbarer Nachbarschaft zu diesem Gebäude ist das Hochhaus der SEB Eesti Ühisbank zu finden. Mit seinen 23 Stockwerken und einer Höhe von 94,5 m liegt es ebenso wie das einen Block weiter errichtete, 78 m hohe City Plaza Gebäude im östlichen Ansichtssektor. Der Baugrund des letztgenannten 22-stöckigen Turmhauses liegt zudem noch teilweise innerhalb der Schutzzone des Denkmalschutzgebietes. Auch die meisten übrigen, hoch aufragenden Neubauten wurden ganz in der Nähe der 3 bereits namentlich erwähnten Hochhäuser, im Bereich der Rävalla Puiestee, der unteren Tartu, Tornimäe, Maakri und A. Laikmaa Straße und am Vabaduse Väljak errichtet. Alle diese Straßen und Plätze liegen in den benachbarten Quartieren Kompassi, Maarki und Südalinn. Ein erst 2004 abgeschlossenes und besonders umstrittenes Vorhaben war der Ausbau des neuen Viru Keskus, ein bis zu 10 Etagen hohes Kauf- und Appartementhaus, das direkt an das seit 1972 bestehende Hochhaus des Viru Hotels angeschlossen wurde. Die Errichtung dieses neuen Bauwerkes erfolgte innerhalb der Schutzzone und innerhalb des östlichen Ansichtssektors des Denkmalschutzgebietes. Zudem steht das Gebäude mitten im Tartu-Straße- und außerdem mitten im Gonsiori-Straße-Sichtkorridor und versperrt damit den Blick auf die Altstadt (Abb. 8, 9). Laut der in Kapitel 5 genannten ANORDNUNG NR. 155 § 8 (2) 1) wäre es eigentlich untersagt, innerhalb der zur Schutzzone des Denkmalschutzgebietes gehörenden Ansichtssektoren und Sichtkorridore, Neubauten ohne die Genehmigung des estnischen Denkmalamtes zu errichten, welche die ungehinderte Sicht von weit her auf das Denkmalschutzgebiet beeinträchtigen könnten. Überdies ist es laut § 8 (2) 2) der Anordnung verboten, innerhalb der Schutzzone des Denkmalschutzgebietes ohne Erlaubnis Gebäude in direkter Umgebung der Außengrenze des Denkmalschutzgebietes zu erstellen, die hinsichtlich ihrer Baumaße, im Verhältnis zum Denkmalschutzgebiet insgesamt, maßstäblich unpassend sind. Vorausgesetzt, dass das Viru Keskus nicht ohne Genehmigung gebaut wurde, stellt sich die Frage, warum die zuständigen Denkmalschützer dem Bau eines solchen Gebäudes an eben dieser Stelle zugestimmt haben?

Neben den in den letzten 7,5 Jahren in der Tallinner Innenstadt fertiggestellten 15 Hochhäusern wird zur Zeit an weiteren 5 Hochgebäuden gearbeitet. Zu diesen zählen das 10-stöckige Gebäude Rävalla 4 in der Revala Puiestee und die beiden Turmhäuser Tornimäe I und II in der Tornimäe Straße, die alle 3 inmitten des östlichen Ansichtssektors des Denkmalschutzgebietes errichtet werden. Die beiden Tornimäe Türme sollen bis 2006 fertiggestellt sein und dann je 30 und 27 Stockwerke erreicht haben (Abb. 10). Tornimäe I, rund 490 m südöstlich der Außengrenze des Denkmalschutzgebietes gelegen, wird dann mit einer Höhe von 114,9 m das höchste Wohngebäude Tallinns sein. Bereits im September 2004 wurde in der estnischen Business-Zeitung ÄRIPÄEV und auf der Internetseite des ESTNISCHEN ARCHITEKTEN VERBANDES ein Artikel über neue Pläne zu weiteren Hochbauten publiziert.⁵⁷ Demnach könne sich im Tallinner Zentrum bereits in 5 Jahren – im Bereich von Maakri und unterer Tartu Straße – ein regelrechter „Wolkenkratzer-Dschungel“ erheben. Außer, dass bereits gegenüber der SEB Eesti Ühisbank mit dem Bau der Tornimäe Türme I und II begonnen worden sei, würden 7 weitere Immobilien-Entwickler, die zugleich Grundbesitzer im selben Areal sind, über

⁵⁷ ÄRIPÄEV 10.09.2004; Zugriff am 30.08.05, unter:
http://www.arhliit.ee/et/uudised/uudis/index.php?news_did=3163&news_is_arc=1.

neue Hoch- und Großbauten nachdenken. So lägen dem Tallinner AMT FÜR NACHHALTIGE PLANUNG UND ENTWICKLUNG, kurz SAPA, 8 Anfragen zur Ausarbeitung von Detailbebauungsplänen vor oder würden bereits bearbeitet. Zudem plane die „Eesti Kristlik Nelipühi Kirik“ den Bau einer, mit einem 30-stöckigen Gebäude vergleichbar hohen Kirche. Dem Artikel zufolge gehe der Leiter des SAPA davon aus, dass die Stadtverordnetenversammlung den Bau der angestrebten Hochbauten im Bereich der Maakri und Tartu Straße, vielleicht auch im Bereich der Liivalaia Straße unterstützen wird. Auf der Internetseite von TALLINNPORPERTY.COM⁵⁸ wird die Meldung von der Planung neuer Hochhäuser noch im selben Monat unter der Überschrift „Manhattan in the Baltics? Tallinn is set to become a city of skyscrapers“ bestätigt. Nach Recherchen des Verfassers sind insgesamt zur Zeit mindestens 8 neue Hochbauten mit je 10 bis 40 Stockwerken in den Quartieren Südalinn, Kompassi und Maarki in Planung, die alle im östlichen Ansichtssektor des Denkmalschutzgebietes liegen würden. Allerdings scheint sich allmählich in der Stadtverordnetenversammlung die Meinung durchzusetzen, dass zukünftig wenigstens gewisse Höhenbeschränkungen für Neubauten eingehalten werden sollten: Wie in einem Artikel⁵⁹ der Tageszeitung POSITMEES zu lesen war, habe man ursprünglich beabsichtigt, auf dem gegenüber der 23 Etagen hohen SEB Eesti Ühispank gelegenen Grundstück Tartu Straße 15, ein 125 m hohes, 40-stöckiges Gebäude zu bauen. Nachdem sich aber der Denkmalschutz vor 2 Jahren gegen dieses Vorhaben ausgesprochen habe, sei die Planung zunächst eingestellt worden. Dem damaligen Urteil der Denkmalschützer zufolge, sollten keine höher als 120 m aufragenden Neubauten zugelassen werden, damit der 123,7 m hohe Turm der Oleviste Kirche weiterhin dominierend bleiben könnte. Schließlich hat die Stadtverordnetenversammlung diese Bewertung respektiert und hat am 15.06.2005 „lediglich“ den Bau eines 35-stöckiges Turmhauses auf dem besagten Grundstück genehmigt.⁶⁰

Noch umstrittener scheint ein seit Jahren direkt neben dem Hochhaus des Viru Hotels geplanter, 17-stöckiger Erweiterungsbau. Dieser sogenannte „Viru Poeg“ – zu Deutsch „Viru Sohn“ – soll als separat stehender, schwarzverglaster Hochbau teilweise sogar auf dem Gelände des zum Denkmalschutzgebiet gehörenden Tammsaare Park errichtet werden. Der Rest des notwendigen Baugrundes läge in jedem Fall auf dem Gebiet der Schutzzone sowie innerhalb des östlichen Ansichtssektors und zudem im Gonsiori-Straße-Sichtkorridor des Denkmalschutzgebietes. Gleichwohl wurde der von den Architekten Künnapu & Padrik vorgelegte Entwurf am 6.05.1999 mit der Verabschiedung des entsprechenden Bebauungsplanes sowohl von den Denkmalbehörden als auch von der Stadtverordnetenversammlung akzeptiert. Im Prinzip wurde damit bereits vor 6 Jahren die weitere Vorbereitung und Ausführung des Neubaus gebilligt. Inzwischen ist aber eine erneute Diskussion über das Für und Wider des noch immer nicht realisierten Vorhabens entbrannt. Im Folgenden soll ein am 30.06.2005 in der Tageszeitung EESTI PÄEVALEHT veröffentlichter Artikel⁶¹ zusammengefasst werden, der den geplanten Bau des Viru Poeg zum Inhalt hat:

⁵⁸ TALLINNPORPERTY 2004; Zugriff am 30.08.05, unter:

<<http://66.249.93.104/search?q=cache:dVCLx2L8jVsJ:www.tallinnproperty.com/2.html+Maakri+34.+skyscraper&hl=de>>

⁵⁹ POSTIMEES 15.06.2005; Zugriff am 30.08.05, unter:

<<http://www.postimees.ee/150605/esileht/siseuudised/tallinn/168930.php>>.

⁶⁰ REGELUNG NR. 1198-K D. T. STADTVER. V. 15.06.2005; Zugriff am 2.09.05, unter:

<<http://tallinn.andmevara.ee/oa/page.Tavakasutaja?c=1.1.1.1&id=100911>>.

⁶¹ EESTI PÄEVALEHT 30.06.2005; Zugriff am 2.09.05, unter: <http://www.epl.ee/artikkel_295362.html>.

Nach Einschätzung des estnischen Denkmalschützers JAAN TAMM stehe der geplante Bau des Viru-Poeg-Gebäudes im Widerspruch zu internationalen Denkmalschutzrichtlinien. Sollte die Stadt auch zukünftig die Empfehlungen internationaler Organisationen missachten, könne es zu einer Streichung der Tallinner Altstadt aus der UNESCO-Welterbeliste kommen, warnt TAMM. Um weiterhin auf der Liste vertreten bleiben zu können, müsste man an strengen Richtlinien festhalten, die für Neubauten innerhalb der Schutzzone des Denkmalschutzgebietes zu gelten hätten. Keinesfalls dürfe die Sicht auf die Altstadt beeinträchtigt werden. Die Leiterin des Tallinner Denkmalamtes KÜLLI HOLSTING glaubt jedoch nicht, dass der Erweiterungsbau am Viru Hotel einen so radikalen Eingriff darstelle, der das Verbleiben der Altstadt auf der UNESCO-Liste gefährden könnte: „Bestimmt zeigt es Tallinn nicht von seiner besten Seite, wenn so ein großes Gebäude in der Altstadt-Schutzzone gebaut wird,“ fügte sie hinzu. „Ich glaube aber, dass das Alltagsleben der Tallinner weniger von dieser Liste als von dem Umstand beeinflusst wird, dass die schöne Aussicht auf die Altstadt verloren gehen wird.“ Nach Einschätzung HOLSTINGS sei es mittlerweile nicht mehr angebracht, die endgültige Baugenehmigung gemäß des veralteten Bebauungsplanes von 1999 zu erteilen, da dieser vonseiten des Denkmalschutzes heute keine Zustimmung mehr finden würde. Während der vergangenen Jahre habe sich die Einstellung zu derartigen Projekten verändert. Auch der jetzige Tallinner Bürgermeister PALTS stellt sich nach wie vor gegen den Erweiterungsbau. Er kenne Darstellungen, auf denen die „schwarze Glaskiste“ überhaupt nicht so schön aussehe, wie es in manchen Fotomontagen den Anschein hätte. Er verstehe, dass die verantwortlichen Immobilien-Entwickler nun versuchen werden, die öffentliche Meinung zu ihren Gunsten zu beeinflussen. Aber leider zeigten verschiedene Umfragen, dass für die meisten Stadtbürger die Argumente der Neubaubefürworter nicht nachvollziehbar seien. KÜNNAPU & PADRIK, die Architekten des Viru Poeg, die auch für das bereits auf der anderen Seite des Viru Hotels fertiggestellte Viru Keskus verantwortlich zeichneten, werten die „gequälte Reaktion“ des Bürgermeisters und der Medien auf den Viru Poeg als ein aus Unwissenheit geborenes Missverständnis. Von Anfang an habe man das neue Viru Keskus, das alte Viru Hotel und den noch zu schaffenden Viru Poeg als Einheit gesehen. Ein Teil würde den anderen ergänzen und das Weglassen eines Teiles würde die ganze Komposition aus dem Gleichgewicht bringen. KÜNNAPU hält es auch für einen Irrtum, zu glauben, dass das neue Hotel die Sicht auf die Altstadt behindern würde. Schließlich seien alle Sichtkorridore schon Ende der 90er Jahre im Sinne des Denkmalschutzes überprüft worden. Der Ausgang des Streits wird zumindest solange offen bleiben, bis die Stadtverordnetenversammlung im Herbst 2005 erneut über die Angelegenheit entscheiden wird. Schon jetzt steht jedoch fest, dass die Stadt im Falle einer Entscheidung gegen den Bau des Viru Poeg mit hohen Entschädigungsforderungen vonseiten der dann enttäuschten Investoren rechnen muss.

Erstaunlicherweise ist aber auch in jüngster Zeit wieder ein Bebauungsplan mit der Zustimmung des verantwortlichen Denkmalschutzrates genehmigt worden, der aus Sicht des Verfasser fragwürdig ist: Dabei ging es um die von der Stadtverordnetenversammlung am 16.06.2005 verabschiedete Detailplanung⁶² für die dem Viru Hotel gegenüberliegenden Grundstücke Viru Väljak 1 und 2a sowie Narva Straße 1. Hier sollen

⁶² ENTSCHEIDUNG NR. 186 D. T. STADTVER. V. 16.06.2005; Zugriff am 2.09.05, unter: <http://tallinn.andmevara.ee/oa/page.Tavakasutaja?c=1.1.1.1&id=100999>.

innerhalb der Schutzzone beziehungsweise innerhalb des östlichen Ansichtssektors des Denkmalschutzgebietes und zudem in einem an seine Außengrenzen anschließenden Bereich mit milieuwertem Gebäudebestand sowie teilweise im Tartu-Straße-Sichtkorridor in Kürze 4 Neubauten entstehen. Eines der Gebäude darf bis zu einer Höhe von 7, die anderen 3 Bauwerke bis zu einer Höhe von 8 Stockwerken aufgerichtet werden. Im Zuge der Neuordnung des Areals wurde sogar der Abriss des direkt an der östlichen Außengrenze des Denkmalschutzgebietes gelegenen Eckgebäudes Viru Väljak 2 genehmigt (Abb. 11). Von dem aus der Mitte des 19. Jahrhunderts datierenden zweistöckigen Steingebäude, das im estnischen Denkmalregister offiziell als Kulturdenkmal ausgewiesen ist, sollen nur die Außenmauern an der Mere Puiestee und zum Viru Väljak hin erhalten bleiben.⁶³ Man scheint zu beabsichtigen, diese beiden verbleibenden, zweistöckigen Fassaden letztendlich in einen überdachten Fußgängerweg zu integrieren, der vermutlich dem dahinter neu zu errichtenden 8-stöckigen Wohn- und Geschäftshaus vorgelagert sein wird. In Anbetracht dessen, dass das Eckgebäude Viru Väljak 2 bis heute eine prägende Wirkung auf die unmittelbare Umgebung des Denkmalschutzgebietes ausübt, ist die Genehmigung seines Abrisses nur im Hinblick auf die Interessen der an den Neubauplanungen beteiligten Investoren nachzuvollziehen.

Angesichts solcher massiven Schwierigkeiten mit dem Schutz der Umgebung der Tallinner Welterbestätte hat sich der Vorsitzende des estnischen ICOMOS-Nationalkomitees J. TAMM im März 2005 an die Zentrale von ICOMOS und an das Welterbezentrum in Paris gewendet. Wie er in einem persönlichen Gespräch⁶⁴ erläuterte, spricht er sich in seinem Schreiben gegen die zahlreichen, schon errichteten oder zur Zeit in Bau und Planung befindlichen Neubauten in unmittelbarer Nähe zum historischen Zentrum aus. Die negativsten Beispiele für diese Entwicklung seien das bereits fertiggestellte Viru Keskus und die geplante Errichtung des Viru Poeg. Solche und andere Bauten würden die einzigartige Silhouette der Altstadt gefährden, wie sie vom Meer aus, aber auch von verschiedenen, wichtigen Ansichtsektoren außerhalb der Altstadt aus zu sehen sein müsste. Außerdem warne er in seinem Schreiben vor dem projektierten Verkauf der nördlich der Altstadt gelegenen Skoone Bastion an ausländische Investoren. Diese planten, auf dem Gelände der aus dem 17. Jahrhundert stammenden Festungsanlage einen großen Vergnügungspark zu etablieren. Nach TAMMs Ansicht würde eine solche Einrichtung aber definitiv nicht mit der historischen Struktur der zur Welterbestätte gehörenden Bastion konform gehen.⁶⁵

Im weiteren Verlauf des Gesprächs äußerte sich TAMM auch zur Frage des zukünftigen Umgangs mit den innerhalb der Schutzzone des Denkmalschutzgebietes liegenden, ufernahen Arealen. In seinen Augen sollte bei einer anstehenden Neuordnung dieser Bereiche der Schutz der mittelbaren Umgebung des Welterbegebietes und die Rücksichtnahme auf das Bedürfnis der Stadtbewohner nach ungehindertem Zugang zum Meer viel größere Beachtung finden. Ferner müsse den per Schiff anreisenden Besuchern Tallinns der ungehinderte Blick auf die Altstadt-Silhouette freigehalten beziehungsweise

⁶³ Das Gebäude wird im estnischen Kulturdenkmalregister unter der Nummer 1187 geführt. Das Register ist im Internet einsehbar unter: <http://register.muinas.ee/pdetail01.asp?mo_id=1191>.

⁶⁴ Das Gespräch zwischen Jaan Tamm und dem Verfasser fand am 18.05.05 in Tallinn statt.

⁶⁵ Vgl. dazu: TAMM, 12.07.05: „Kas Tallinn hävitab oma ajalugu?“ – zu Deutsch: „Zerstört Tallinn seine Geschichte?“; Zugriff am 2.09.05, unter: <<http://www.epl.ee/artikkel.php?ID=296138>>.

neu eröffnet werden. Tatsächlich gäbe es in Altstadtnähe bislang nur wenige Zugangsmöglichkeiten zur Ostsee. Diese wären zum einen durch die über Jahrhunderte gewachsenen Hafenanlagen und zum anderen durch eine Vielzahl von Industrie- und Lagerhausbauten verschlossen, die im letzten Jahrhundert entstanden und in der Sowjetzeit ausgebauten worden seien. Außerdem habe man in den 90er Jahren in bedenklicher Nähe zur geschützten Altstadt mit der Einrichtung eines Marinestützpunktes begonnen. Damit verstoße man nach TAMMS Ansicht sowohl gegen die Haager als auch gegen die UNESCO-Konvention, zumal der Ausbau des Stützpunktes erst nach Einreichung des Antrags zur Erteilung des Weltkulturerbestatus erfolgt sei.⁶⁶ Ursprünglich seien die Sowjets bereits Mitte der 60er Jahre mit ihrem Militär aus dem Hafengebiet abgezogen und hätten sich im circa 50 km südwestlich von Tallinn gelegenen Paldiski neu etabliert. Der dortige Hafen habe ihnen den Vorzug der Abgeschlossenheit und zugleich den Vorteil der ganzjährigen Zugänglichkeit geboten, da er, im Gegensatz zum Tallinner Hafen, auch in den kältesten Wintern so gut wie nie zufriere. Leider habe man nach Wiedererlangung der estnischen Unabhängigkeit beschlossen, die neu gegründete Marine abermals im Bereich des Tallinner Haupthafens anzusiedeln. TAMM ist jedoch der Meinung, dass es im Sinne des Kulturgüterschutzes geboten gewesen wäre, den Stützpunkt im circa 6,5 km nordöstlich der Altstadt gelegenen Muuga-Hafen einzurichten. Im Übrigen würde nach Einschätzung TAMMs schon bald der Ausbau der Infrastruktur und Lagerkapazitäten, der sich circa 3 bis 7 km nordwestlich der Altstadt erstreckenden Hafenanlagen von Paljassaare und Kopli weiter vorangetrieben werden. Dies hätte eine enorme Ausweitung des Güterverkehrs sowohl auf der Schiene als auch auf der Straße zur Folge. Gemäß dementsprechender Planungen solle nach Möglichkeit eine neue, breite Straßentrasse quer durch den mit millieuwertem Gebäudebestand aufwartenden Stadtteil Kalamaja geschlagen werden. Bereits heute würde man Öl und explosives Gefahrgut in beträchtlichem Ausmaß über eine Bahnstrecke, die ganz nah um die südwestlichen und westlichen Bereiche der Welterbestätte herumgeführt sei, zu und von den besagten Häfen transportieren. Eine Ausweitung solcher Transporte ist laut TAMM im Sinne des Umgebungsschutzes des Welterbegebietes vollkommen inakzeptabel und müsste verhindert werden. Er halte es statt dessen für sinnvoller, die weiter abseits von der Tallinner Altstadt gelegenen Häfen von Muuga und Paldiski für die Verschiffung von Öl und Gefahrstoffen zu nutzen und auszubauen.

In einer zusammenfassenden Bewertung der Problematik betonte LIIVIK,⁶⁷ dass er die Aufnahme der Altstadt in die Welterbeliste als eine „große Ehre“ für die Stadt ansehe. Zu seinem Bedauern habe man es in Tallinn dennoch bislang nicht für notwendig erachtet, für den Umgebungsschutz der Welterbestätte strenge Vorschriften aufzustellen. Diese Denkweise scheine bis jetzt allgemeingültiger Konsens zu sein. Man sei jedoch bestrebt, vor allem Einzeldenkmale so gut als möglich zu erhalten. Kleine und weniger interessante Gebäude am Rande des Denkmalschutzgebietes scheinen aber in den Augen Vieler bis heute keine besondere Rolle zu spielen.⁶⁸ Auch die Denkmalbehörden würden einen strikten Schutz der Randbereiche der Denkmalschutzzone und ihrer Umgebung bislang noch nicht unbedingt allzu wichtig nehmen.

⁶⁶ Vgl. dazu: VALK, 18.08.05, „Sõjasadam peab leidma endale uue koha“ – zu Deutsch: „Der Kriegshafen muss sich einen neuen Platz suchen“; Zugriff am 13.09.05, unter: <http://www.epl.ee/artikkel_298671.html>.

⁶⁷ Frdl. mündliche Mitteilung vom 17.05.05.

⁶⁸ Zur Zeit wird d. Abriss d. Häuser Valli Str. 2,4 und d. angrenzenden Stadtmauerturmes diskutiert (Abb. 12).

7 Schlussbetrachtung

Wie in der vorliegenden Arbeit dargestellt werden konnte, gab es zur Zeit der sowjetischen Okkupation und bis in die ersten Jahre der neugewonnenen Unabhängigkeit Estlands hinein einen relativ gut funktionierenden Schutz des historisch geprägten Erscheinungsbildes der Tallinner Altstadt samt ihrer näheren und weiteren Umgebung. Dieser Umstand scheint besonders in dem vom estnischen Nationalbewusstsein geprägten Widerstands- und Erhaltungswillen, aber auch in der Tatsache begründet gewesen zu sein, dass die zur totalen Stadterneuerung notwendig gewesenen Finanzmittel seinerzeit ohnehin nicht verfügbar waren. Diese Einschätzung findet sowohl in der vorgestellten Literatur als auch im Ergebnis einer Zählung der bis Ende '97 innerhalb eines Radius von 2,5 km um den Rathausplatz errichteten, modernen Hochhäuser ihre Bestätigung. Tatsächlich können zum Zeitpunkt der damals erfolgten Aufnahme der Altstadt in die Welterbeliste in besagtem Umkreis lediglich 6 Hochbauten mit 10 oder mehr Etagen nachgewiesen werden, deren Existenz die historische Stadtsilhouette nur in relativ geringem Ausmaß verfälschte. Im Zuge der Etablierung einer neoliberalen Marktwirtschaft wurde jedoch im Laufe der '90er Jahre seitens verschiedener Investorengruppen beständig versucht, das gesellschaftliche Interesse am landestypischen Kulturgut im Sinne einer Verschiebung der Prioritäten, weg vom Gedanken der Bewahrung, hin zur Idee der Vermarktung zu beeinflussen. Mittlerweile ist sogar der Welterbestatus der Tallinner Altstadt von einer Vereinnahmung durch dieses profitorientierte System bedroht: Inzwischen wird mit dem zunehmenden Besucherinteresse am Welterbe die Notwendigkeit der Errichtung neuer Hotels in unmittelbarer Nähe zur Welterbestätte begründet. Je näher die neuen Hoteltürme am Rande des Altstadt-Denkmalchutzgebietes errichtet werden, desto exklusiver lässt sich der direkte und einzigartige Blick auf das Weltkulturerbe vermarkten! „Verständlicherweise“ müssen die beteiligten Immobilien-Entwickler sämtliche Bemühungen um den Schutz der unmittelbaren und mittelbaren Altstadtumgebung für unzeitgemäß und absurd halten. Die vom Verfasser ermittelte Zahl von insgesamt 12 Neubauten, die über 10 oder mehr Stockwerke verfügen und in den letzten 7,5 Jahren allesamt östlich und südöstlich des Denkmalschutzgebietes, in einem Abstand von maximal 520 m zu dessen Außengrenzen errichtet wurden, spricht in diesem Sinne für sich selbst. Alle 12 Neubauten liegen entweder in der Schutzzone des Denkmalschutzgebietes, in einem der beiden dortigen, auf die Altstadt ausgerichteten Sichtkorridore oder in Bereichen mit besonderem Denkmal- oder Gebäudebestand. 11 dieser 12 Hochbauten liegen zugleich im östlichen Ansichtssektor des Denkmalschutzgebietes. Zur Zeit baut man im selben Sektor an 3 und außerhalb des Sektors an weiteren 2 Hochhäusern, die letztlich alle zwischen 10 und 30 Etagen hoch aufragen werden. Ferner lässt die angeblich geplante Errichtung von mindestens 8 zusätzlichen Hochbauten mit je 10 bis 40 Stockwerken aufhorchen, die ebenfalls alle innerhalb des östlichen Ansichtssektors des Denkmalschutzgebietes entstehen sollen. So scheint die Befürchtung begründet, der zufolge das noch bis vor Kurzem einmalige, durch die über Jahrhunderte gewachsene Bebauung geprägte Erscheinungsbild Tallinns, binnen weniger Jahre, von einem lediglich von modernen Hochhäusern dominierten Allerwelts-Stadtbild abgelöst sein wird (Abb. 13 bis 17).

Obwohl von der estnischen Staats- und der Tallinner Stadtregierung seit Mitte der '90er Jahre zunehmend konkretere Gesetze und Anordnungen zur Stärkung des Umgebungsschutzes erlassen wurden, scheint dieser, nicht zuletzt insbesondere von den staatlichen und städtischen Planungs- und Denkmalschutzbehörden immer weniger ernstgenommen zu werden. So ist nach Ansicht des Verfassers nicht eine fortschreitende Degeneration der Denkmalschutzgesetze und -verordnungen, sondern die oftmals ausbleibende Umsetzung derselben im Sinne des Umgebungsschutzes zu beklagen. So lassen die geschilderten, in Tallinn auftretenden Schwierigkeiten einmal mehr den Schluss zu, dass ein ernsthafter Denkmalschutz nicht nur aus striktem Substanzschutz bestehen kann. Um auf Dauer das gewachsene Erscheinungsbild und die lokaltypischen Eigenarten eines der Tallinner Altstadt vergleichbaren Ensembles sichtbar und erlebbar erhalten zu können, muss immer ein konsequent verfolgter Umgebungsschutz hinzukommen. So darf die detailverliebte Auseinandersetzung mit dem Schicksal herausragender Einzeldenkmale nicht den Sinn für die zur Erhaltung gewachsener, städtebaulicher Strukturen und Erscheinungsbilder notwendigen Schritte verschließen.

Es bleibt zu wünschen, dass die Argumente derjenigen Tallinner Denkmalschützer, die sich seit jeher für eine Anerkennung und Umsetzung dementsprechender, internationaler Leitlinien innerhalb Estlands einsetzen, in Zukunft mehr Beachtung fänden. Am Beispiel des Kölner Doms ist mittlerweile deutlich geworden, dass dessen Eintragung auf der „Liste des Welterbes in Gefahr“ zumindest die kontroverse, öffentliche Diskussion der Problematik innerhalb und außerhalb Deutschlands beflügelt hat. Nach Einschätzung des Verfassers ist der Grad der Gefährdung der visuellen Integrität der Tallinner Altstadt und der ehemals einzigartigen Tallinner Stadtsilhouette durch die Errichtung der Hochhausneubauten und die zukünftigen Hochhausplanungen schon längstens in dem Maße erreicht, wie es im letzten Jahr, im Falle des Kölner Doms, für die Eintragung auf der „Liste des Welterbes in Gefahr“ als hinreichend kritisch gewertet wurde.

8 Literaturverzeichnis

- CvV 1964 Charta von Venedig; „Internationale Charta über die Konservierung und Restaurierung von Denkmälern und Ensembles“; Venedig 1964, in der überarb. deutschen Vers. m. Erläuter. v. 1989; in: „Handbuch Denkmalschutz und Denkmalpflege“; Hrg. Dieter J. Martin; München 2004, S. 171 - 179
- DSCHG
BERLIN 1995 „Gesetz zum Schutz von Denkmalen in Berlin (Denkmalschutzgesetz Berlin – DSchG Bln)“ v. 24.04.1995 (GVBL. S. 274), geändert durch Art. II Nr. 1 u. 2 d. Ges. v. 4.7.1997 (GVBL. S. 376) u. Art. IV d. Ges. v. 17.5.1999 (GVBL. S. 178)
- FROSCH 1975 Frosch, H.; „Touristikstadt Tallinn“, Wochenpost Nr. 40/1975, S. 26; in: „Europa erlesen - Tallinn“, unter: „Lassen Sie sich Zeit in Tallinn“; Hrg. Sabine Schmidt; Klagenfurt 2003, S. 117 f.
- HAAGKONV
1954 „Haager Konvention zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten“; Den Haag, 14. Mai 1954
- HÖNES 2001 Hönes, Ernst-Rainer; „Der Schutz der Umgebung an Beispielen aus der Rechtssprechung zum Denkmalrecht“; in: „Denkmalschutz Informationen“, 3/2001, S. 43 – 58; Hrg. Deutsches Nationalkomitee für Denkmalschutz; Bonn 2001
- KNÖPFLI 1972 Knöpfli, Albert; „Schweizerische Denkmalpflege – Geschichte und Doktrinen“; Zürich 1972
- MARTIN 2004 Martin, Dieter & Krautzberger, Michael (Hrg.); „Handbuch Denkmalschutz und Denkmalpflege“; München 2004
- SOTTER 1999 Sotter, Jaan; „The world heritage list of UNESCO and the Old Tallinn“; in: „Tallinn as world heritage site – international conference in Tallinn, June 9 – 11, 1998“; Estonian National Commission for UNESCO 1999, S. 82 - 84
- THOMSON 1934 Thomson, Arma; „Familienerinnerungen - aufgeschrieben 1930 – 34 in Reval/Estland“, Selbstverlag. Aurich, 1997/98, S. 246 - 247; in: „Europa erlesen - Tallinn“, u.: „Familienerinnerungen“; Hrg. S. Schmidt; Klagenfurt 2003, S. 110 f.
- STERN 1989 Stern, Heinz; „Baltische Sowjetrepubliken, Impressionen aus Litauen, Lettland und Estland“, Leipzig 1989, S. 100 f.; in: „Europa erlesen - Tallinn“, unter: „Die Verbindung von Altem und Neuem“; Hrg. S. Schmidt; Klagenfurt 2003, S. 118 f.

9 Internetverzeichnis

- ANORDNUNG NR. 155 D. E. STAATSREG. V. 20.05.2003
“Tallinna vanalinna muinsuskaitseala põhimäärus, Vabariigi Valitsuse 20. mai 2003. a määrus nr 155”; Zugriff am 23.08.05, unter:
<http://www.tallinn.ee/ametid/kultuurivaartuste_amet/muinsuskaitse/tallinna_vanalinna_muinsuskaitseala_pohimaarus_>
- ANORDNUNG NR. 14 D. T. STADTV. V. 13.06.1996
„Kõrghoonete paiknemise keeluala kehtestamine Tallinna kesklinnas Tallinna Linnavolikogu määrus nr 14“ vom 13. 06 1996; Zugriff am 22.08.05, unter:
<<http://tallinn.andmevara.ee/oa/page.Tavakasutaja?c=1.1.1.1&id=33965>>
- ÄRIPÄEV 10.09.2004
Velthut-Sokka, Gea, „Tallinna city'sse soovivad kõrghoone ehitada vähemalt seitse kinnisvaraarendajat“, in: „Äripäev“ (estnische Business-Tageszeitung); Zugriff am 30.08.05, unter: <http://www.arhliit.ee/et/uudised/uudis/index.php?news_did=3163&news_is_arc=1>

DEUT. UNESCO-KOM.

Deutsche UNESCO-Kommission e. V., „Die ‚Rote Liste‘ des Welterbes“; Zugriff am 11.09.05, unter: <http://www.unesco.de/c_arbeitsgebiete/welterbe_rote_liste.htm>

ECOTAH 1975

„European Charter of the Architectural Heritage“ „adopted by the Council of Europe, October 1975“; Zugriff am 20.08.05, unter: <http://www.icomos.org/docs/euroch_e.html>

EESTI PÄEVALEHT 30.06.2005

Alas, Askur und Teder, Merike, „Muinsuskaitaja hinnangul ohustab 17-korruseline Viru Poeg vanalinna“; Zugriff am 2.09.05, unter: <http://www.epl.ee/artikkel_295362.html>

ENTSCHEIDUNG NR. 48 D. T. STADTVER. V. 16.04.1998

„Tallinna vanalinna kaitsest [...] Tallinna Linnavalikogu otsus nr 48“; Zugriff am 25.08.05, unter: <<http://tallinn.andmevara.ee/oa/page.Tavakasutaja?c=1.1.1.1&id=51732>>

ENTSCHEIDUNG NR. 186 D. T. STADTVER. V. 16.06.2005

„Narva mnt 1 ning Viru väljak 2 ja 2a kruntide detailplaneeringu kehtestamine Kesklinnas“; Zugriff am 2.09.05, unter: <<http://tallinn.andmevara.ee/oa/page.Tavakasutaja?c=1.1.1.1&id=100999>>

ESTN DSCHG RT I 1994, 24, 391 (Version vom 9.03.1994)

Estnisches Denkmalschutzgesetz RT I 1994, 24, 391 (Version vom 9.03.1994), in Kraft getreten am 16.04.1994, danach mehrfach geändert; Zugriff am 9.10.05, unter: <<http://seadus.ibs.ee/aktid/rk.s.19940309.311.19980103.html>>

ESTN DSCHG RT I 1994, 24, 391 (überarb. Version von Okt. 1999)

Estnisches Denkmalschutzgesetz RT I 1994, 24, 391 (überarb. Version von Okt. 1999), in Kraft getreten am 16.04.1994, danach mehrfach geändert, aufgehoben am 27.02.2002; Zugriff am 30.08.05, unter: <<http://www.legaltext.ee/>>

ESTN DSCHG RT I 2002, 27, 153 (Version vom 27.02.2002)

Estnisches Denkmalschutzgesetz RT I 2002, 27, 153 (Version vom 27.02.2002), in Kraft getreten am 1.04.2002; Zugriff am 10.09.05, unter: <[http://trip.rk.ee/cgi-bin/thw?\\${BASE}=akt&\\${OOHTML}=rtd&TA=2002&TO=1&AN=153&NR=0](http://trip.rk.ee/cgi-bin/thw?${BASE}=akt&${OOHTML}=rtd&TA=2002&TO=1&AN=153&NR=0)>

ESTN DSCHG RT I 2002, 27, 153 (überarb. Version von April 2004)

Estnisches Denkmalschutzgesetz RT I 2002, 27, 153 (überarb. Version von April 2004), in Kraft getreten am 1.04.2002, danach mehrfach geändert; Zugriff am 30.08.05, unter: <<http://www.legaltext.ee/>>

ICOMOS 1997

ICOMOS; „World Heritage List - Tallinn (Estonia) - No 822“; Zugriff am 21.08.05, unter: <http://whc.unesco.org/archive/advisory_body_evaluation/822.pdf>

POSTIMEES 15.06.2005

Postimees vom 15.06.2005 (estnische Tageszeitung), „Tallinna kerkib 35-korruseline maja“; Zugriff am 30.08.05, unter: <<http://www.postimees.ee/150605/esileht/siseuudised/tallinn/168930.php>>

REGELUNG NR. 1198-K D. T. STADTVER. V. 15.06.2005

„Tartu mnt 15 krundi detailplaneeringu kehtestamine Kesklinnas“; Zugriff am 2.09.05, unter: <<http://tallinn.andmevara.ee/oa/page.Tavakasutaja?c=1.1.1.1&id=100911>>

TAMM, 12.07.05

Tamm, Jaan, „Kas Tallinn hävitab oma ajalugu?“, Artikel im Eesti Päevaleht (estnische Tageszeitung) vom 12.07.05; Zugriff am 2.09.05, unter: <<http://www.epl.ee/artikkel.php?ID=296138>>

TALLINNER STADTPLANUNGSAMT

Sämtliche Stadtpläne unter: <<http://tsapa.ekk.ee/>> und <<http://ekk.ee/kaart/>>.

TALLINNPORPERTY 2004

Tallinnproperty.com, „16.09.04 - Manhattan in the Baltics? Tallinn is set to become a city of skyscrapers“; Zugriff am 30.08.05, unter:
<<http://66.249.93.104/search?q=cache:dVCLx2L8jVsJ:www.tallinnproperty.com/2.html+Maakri+34.+skyscraper&hl=de>>

ÜZSCHDAEE 1985

„Übereinkommen zum Schutz des architektonischen Erbes Europas“, Granada 1985; Zugriff am 15.08.05, unter dem schweizer Titel: „Übereinkommen zum Schutz des baugeschichtlichen Erbes in Europa“; unter:
<<http://www.kultur-schweiz.admin.ch/denkmal/files/konvention/granada.pdf>>

ÜZSCHDKUNDW

Deutsche UNESCO-Kommission e. V., „Übereinkommen zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt“; Zugriff am 12.05.05, unter:
<http://www.unesco.de/c_bibliothek/welterbekonvention.htm>

VALK, 18.08.05

Valk, Veronika, „Sõjasadam peab leidma endale uue koha“, Artikel im Eesti Päevaleht (estnische Tageszeitung) vom 18.08.05; Zugriff am 13.09.05, unter:
<http://www.epl.ee/artikkel_298671.html>

VIENNA MEMORANDUM

Vienna Memorandum, „World Heritage and Contemporary Architecture - Managing the Historic Urban Landscape“; Zugriff am 12.08.05, unter:
<http://www.worldheritage2005.at/ViennaMemorandum_FinalfinalDraft_EN.pdf>

WC 1987

“Washington Charter” oder „The ICOMOS Charter for the Conservation of Historic Towns and Urban Areas“, „adopted at the October 1987 meeting of the ICOMOS General Assembly in Washington, DC“; Zugriff am 8.08.2005, unter:
<http://www.international.icomos.org/e_towns.htm>

10 Anhang

Der Anhang enthält:

10.1 Weiterführende Literatur

WEBER 1998 Weber, Achim; „Instrumente und Grenzen des Umgebungsschutzes bei Baudenkmalern“; Univ. Diss.; Köln 1998

10.2 Vor `98 innerhalb eines Radius von 2,5 km vom Rathausplatz entfernt gelegene Hochhäuser

Es wurden nur diejenigen vor 1998 gebauten Hochhäuser gezählt, die 10 oder mehr oberhalb des Erdgeschosses liegende Stockwerke aufwiesen.

1. Hotel Olümpia, Liivalaia 33, 25 Stockwerke, Höhe: 84 m
2. Hotel Viru, Viru Väljak 4, 22 Stockwerke, Höhe: 68,5 m
3. Heutiges Finanzministerium, Suur Ameerika 1, 13 Stockwerke
4. Hansapank, Liivalaia 6/8, 12 Stockwerke
5. Heutiges Außenministerium, Islandi Väljak 1, 11 Stockwerke
6. Projekteerijate Maja, Rävala 8, 10 Stockwerke

10.3 Seit `98 innerhalb eines Radius von 2,5 km Entfernung vom Rathausplatz gebaute oder im Bau oder in Planung befindliche Hochhäuser und Großbauten

Es wurden nur diejenigen seit 1998 gebauten oder im Bau befindlichen Hochhäuser mit einbezogen, die 10 oder mehr oberhalb des Erdgeschosses liegende Stockwerke aufweisen oder aufweisen werden. Die folgenden Daten und Informationen wurden bei Rundgängen des Verfassers in der Tallinner Innenstadt gesammelt oder wurden der Presse oder dem Internet entnommen. Dabei basieren sie vor allem auf folgenden Quellen:

<<http://skyscraperpage.com/cities/?cityID=941&statusID=10>>; Zugriff am 30.08.2005

<http://www.arhliit.ee/et/uudised/uudis/index.php?news_did=3163&news_is_arc=1>; Zugriff am 30.08.2005

<<http://66.249.93.104/search?q=cache:dVCLx2L8jVsJ:www.tallinnproperty.com/2.html+Maakri+34,+skyscraper&hl=de>>;

Zugriff am 30.08.2005

10.3.1 Hochhäuser die innerhalb eines Radius von 2,5 km vom Rathausplatz entfernt und innerhalb des Denkmalschutzgebietes, seiner Schutzzone, der zugehörigen Ansichtssektoren und Sichtkorridore oder in Bereichen mit besonderem Denkmalbestand gebaut wurden oder werden oder in Planung sind:

Die im Folgenden verwendeten Farben korrespondieren mit der Legende, die auch zur Erläuterung der in den Abbildungen gezeigten Stadtplänen verwendet wird.

Bereits fertiggestellte Hochhäuser:

Höhe in m	Name des Gebäudes	Adresse	Gebaut innerhalb folgender geschützter Gebiete, Zonen oder Bereiche	Bauabschluss	Anzahl Stockwerke
104,8	Radisson SAS Hotel	Rävala Puistee 3	<ul style="list-style-type: none"> • Innerhalb des östlichen Denkmalschutzgebiet- Ansichtssektors • In Bereich mit archäologischem Denkmalbestand • Ca. 85 m südöstlich der Außengrenze der Schutzzone des Denkmalschutzgebietes • Ca. 270 m südöstlich der Außengrenze des Denkmalschutzgebietes 	2001	24
94,5	SEB Eesti Ühispank	Tornimäe 2	<ul style="list-style-type: none"> • Innerhalb des östlichen Denkmalschutzgebiet- Ansichtssektors • Ca. 145 m südöstlich der Außengrenze der Schutzzone des Denkmalschutzgebietes 	1999	23
78	City Plaza	Tartu 2	<ul style="list-style-type: none"> • Innerhalb bzw. auf der Grenze der Schutzzone des Denkmalschutzgebietes!! • Innerhalb des östlichen Denkmalschutzgebiet- Ansichtssektors 	2004	22
71,5	Maakri Maja	Maakri 36	<ul style="list-style-type: none"> • Innerhalb bzw. auf der Grenze des östlichen Denkmalschutzgebiet- Ansichtssektors • In Bereich mit archäologischem Denkmalbestand • Ca. 275 m südöstlich der Außengrenze der Schutzzone des Denkmalschutzgebietes 	2003	19

	Postimees Haus	Maakri 23 A	<ul style="list-style-type: none"> • Innerhalb des östlichen Denkmalschutzgebiet-Ansichtssektors • In Bereich mit archäologischem Denkmalbestand • Ca. 260 m südöstlich der Außengrenze der Schutzzone des Denkmalschutzgebietes 	1999	14
46	ECE Ärimaja auch bekannt als Euroxi Maja	Liivalaia 13/15	<ul style="list-style-type: none"> • Im Bereich mit milieuwertem Gebäudebestand • In Bereich mit archäologischem Denkmalbestand • Ca. 250 m südöstlich der Außengrenze der Schutzzone des Denkmalschutzgebietes 	2002	12
	Wohn- und Geschäftshaus	Tartu 16 b	<ul style="list-style-type: none"> • Innerhalb des östlichen Denkmalschutzgebiet-Ansichtssektors • Ca. 235 m südöstlich der Außengrenze der Schutzzone des Denkmalschutzgebietes 	2001	11
	Wohn- und Geschäftshaus	Tartu 16	<ul style="list-style-type: none"> • Innerhalb des östlichen Denkmalschutzgebiet- Ansichtssektors • Ca. 263 m südöstlich der Außengrenze der Schutzzone des Denkmalschutzgebietes 	2002	11
	VE' Maja	Tartu 18	<ul style="list-style-type: none"> • Innerhalb des östlichen Denkmalschutzgebiet-Ansichtssektors • Ca. 290 m südöstlich der Außengrenze der Schutzzone des Denkmalschutzgebietes 	2001	11
	Admirali Maja	Ahtri 6a	<ul style="list-style-type: none"> • Innerhalb des östlichen Denkmalschutzgebiet-Ansichtssektors • Innerhalb der Schutzzone des Denkmalschutzgebietes • Ca. 420 m östlich der Außengrenze des Altstadt-Denkmalchutzgebietes 	2005	10
	Hotel Tallink	Laikmaa 5	<ul style="list-style-type: none"> • Innerhalb der Schutzzone des Denkmalschutzgebietes • Teilweise im Tartu-Straße-Sichtkorridor • Innerhalb des östlichen Denkmalschutzgebiet-Ansichtssektors • Ca. 220 m östlich der Außengrenze des Denkmalschutzgebietes 	2004	Gebaut um 1978 mit 7 Stockw. Nach Sanierung 10.
	Viru Centre bzw. Viru Keskus	Viru Väljak 4,6	<ul style="list-style-type: none"> • Innerhalb der Schutzzone des Denkmalschutzgebietes • Innerhalb des östlichen Denkmalschutzgebiet-Ansichtssektors • Mitten im Tartu-Straße-Sichtkorridor! • Mitten im Gonsiori-Straße-Sichtkorridor! • Neuer Anbau beginnt ca. 80 m östlich der Außengrenze des Denkmalschutzgebietes 	2004	10

Zur Zeit im Bau befindliche Hochhäuser:

Höhe in m	Name des Gebäudes	Adresse	Gebaut innerhalb folgender geschützter Gebiete, Zonen oder Bereiche	Bauabschluss	Anzahl Stockwerke
114,9	Tower I Tornimäe Apartments	Tornimäe 3-7	<ul style="list-style-type: none"> • Innerhalb des östlichen Denkmalschutzgebiet-Ansichtssektors • In Bereich mit archäologischem Denkmalbestand • Ca. 270 m südöstlich der Außengrenze der Schutzzone des Denkmalschutzgebietes 	2006	30 bislang realisiert: 6 ?

109,5	Tower II Swissôtel Tallinn	Tornimäe 3-7	<ul style="list-style-type: none"> • Innerhalb des östlichen Denkmalschutzgebiet-Ansichtssektors • Im Bereich mit archäologischem Denkmalbestand • Ca. 230 m südöstlich der Außengrenze der Schutzzone des Denkmalschutzgebietes 	2006	27 bisher realisiert: 10 ?
44,2	City Residence	Liivalaia 21	<ul style="list-style-type: none"> • In Bereich mit archäologischem Denkmalbestand • Ca. 290 m südöstlich der Außengrenze der Schutzzone des Denkmalschutzgebietes. 	2005	12 Bislang realisiert: 8
	Rävala 4	Rävala Puiestee 4	<ul style="list-style-type: none"> • Innerhalb des östlichen Denkmalschutzgebiet-Ansichtssektors • Ca. 8 m südöstlich der Außengrenze der Schutzzone des Denkmalschutzgebietes 	2005	10

In Planung befindliche Großbauten und Hochhäuser

Höhe in m	Name des Gebäudes	Adresse	Gebaut innerhalb folgender geschützter Gebiete, Zonen oder Bereiche	Anzahl Stockwerke	Bauabschluss
	Hochhaus angebl. geplant von: Viis Veeringut	Tartu 17	<ul style="list-style-type: none"> • Mitten im Tartu-Straße-Sichtkorridor! • Innerhalb des östlichen Denkmalschutzgebiet-Ansichtssektors • Ca. 195 m südöstlich der Außengrenze der Schutzzone des Denkmalschutzgebietes 	40	
	Hochhaus angebl. geplant von: Concordia Law Firm	Lennuki 22, 24	<ul style="list-style-type: none"> • Ca. 70 m südlich der Außengrenze des Ansichtssektors 	40	
114,5	Wohn- und Geschäftsgeb. angebl. geplant von: Baltlink Valdus and Vallikraavi Kinnisvara	Tartu 15	<ul style="list-style-type: none"> • Mitten im Tartu-Straße-Sichtkorridor! • Innerhalb des östlichen Denkmalschutzgebiet-Ansichtssektors • Ca. 145 m südöstlich der Außengrenze der Schutzzone des Denkmalschutzgebietes 	35	2007
110	Multifunktionales Hochhaus angebl. geplant von: Brennen O	Tartu 25, 25a	<ul style="list-style-type: none"> • Teilweise im Tartu-Straße-Sichtkorridor! • Innerhalb des östlichen Denkmalschutzgebiet-Ansichtssektors • Ca. 285 m südöstlich der Außengrenze der Schutzzone des Denkmalschutzgebietes 	30	
	Hochhaus angebl. geplant von: Logoner	Makri 19/21	<ul style="list-style-type: none"> • Innerhalb des östlichen Denkmalschutzgebiet-Ansichtssektors • Im Bereich mit archäologischem Denkmalbestand • Ca. 160 m südöstlich der Außengrenze der Schutzzone des Denkmalschutzgebietes 	30	
110	Kirchenbau geplant von der Eesti Kristlik Nelipühi Kirik	Mardi 2, 4, 6, 8a, 8b, 8c, 9 and 11	<ul style="list-style-type: none"> • Im Bereich mit archäologischem Denkmalbestand • Ca. 195 m südlich der Außengrenze des Ansichtssektors 	In Höhe eines Gebäudes mit 30 Stockw.	

	Hochhaus angebl. geplant von: Karen Ter-Ovenesjan	Makri 28, 30	<ul style="list-style-type: none"> • Innerhalb des östlichen Denkmalschutzgebiet-Ansichtssektors • Im Bereich mit archäologischem Denkmalbestand • Ca. 180 m südöstlich der Außengrenze der Schutzzone des Denkmalschutzgebietes 	24	
	Appartment/ Bürogebäude angebl. geplant von: E.L.L. Kinnisvara	Marki 34	<ul style="list-style-type: none"> • Innerhalb des östlichen Denkmalschutzgebiet-Ansichtssektors • Im Bereich mit archäologischem Denkmalbestand • Ca. 250 m südöstlich der Außengrenze der Schutzzone des Denkmalschutzgebietes 	19	
	Sokos Hotel Viru Annex bzw. Viru Hotelli juurdeehitus	Viru Väljak ?, neben dem alten Viru Hotel im Tammsaare Park	<ul style="list-style-type: none"> • Im bzw. auf d. Grenze d. Denkmalschutzgebietes • Innerhalb bzw. auf der Grenze der Schutzzone des Denkmalschutzgebietes • Innerhalb des östlichen Denkmalschutzgebiet-Ansichtssektors • Im Gonsiori-Straße-Sichtkorridor! 	17	2007
	3 Gebäude mit bis zu 8 Stockwerken u. 1 Gebäude mit bis zu 7 Stockwerken Quelle:	Narva Str. 1 u. Viru Väljak 2, 2a	<ul style="list-style-type: none"> • Innerhalb der Schutzzone des Denkmalschutzgebietes • Innerhalb des östlichen Denkmalschutzgebiet-Ansichtssektors • Teilweise im Tartu-Straße-Sichtkorridor! • Im Bereich mit milieuwertem Gebäudebestand • Unmittelbar an der östlichen Außengrenze des Denkmalschutzgebietes 	7 bzw. 8	Bebauungsplan genehmigt am 16.06.05
http://tallinn.andmevara.ee/oa/page.Tavakasutaja?c=1.1.1.1&id=100999 ; Zugriff 30.08.2005					

10.3.2 Hochhäuser, die zwar innerhalb eines Radius von 2,5 km vom Rathausplatz entfernt, nicht aber innerhalb des Denkmalschutzgebietes, seiner Schutzzone, der zugehörigen Ansichtssektoren und Sichtkorridore oder in Bereichen mit besonderem Denkmalbestand gebaut wurden oder werden:

Bereits fertiggestellte Hochhäuser:

Höhe in m	Name des Gebäudes	Adresse	Gebaut im einem Abstand von ca. ...	Bauabschluss	Anzahl Stockwerke
	FKSM Business Centre	Pärnu Mnt 105	2200 m südlich des Rathausplatzes.	1998	12
	Asula 1a	Asula 1a	2100 m südlich des Rathausplatzes	2005	10
	Bürogebäude	Pärnu Mnt 102c	2100 m südlich des Rathausplatzes	2005	10

Zur Zeit im Bau befindliche Hochhäuser

Höhe in m	Name des Gebäudes	Adresse	Gebaut im einem Abstand von ca. ...	Bauabschluss	Anzahl Stockwerke
55	Fahle	Tartu 84a	2400 m südöstlich des Rathausplatzes	2006	14